

LANDSCHAFTSPLAN

"GELPE"

der

STADT WUPPERTAL

Schriftteil:

Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen

Kartenteil:

Entwicklungskarte, Festsetzungskarte

Bearbeitungsstand Dezember 2004

	Seite
A. <u>Erläuterungsbericht</u>	
1. Allgemeines	3
1.1 Einleitende Bemerkungen	3
1.2 Rechtsgrundlagen	3
1.3 Ablauf des Verfahrens	4
2. Erläuterungen zum Stadtgebiet	5
2.1 Geographische Situation	5
2.2 Naturräumliche Lage	6
2.3 Naturräumliche Gliederung	6
3. Erläuterungen der Grundlagen	7
3.1 Raumordnung und Landesplanung	7
3.1.1 Landesentwicklungsprogramm	7
3.1.2 Landesentwicklungsplan	8
3.1.3 Gebietsentwicklungsplan - Landschaftsrahmenplan - Forstlicher Rahmenplan	8
3.2 Bauleitplanung	9
3.2.1 Flächennutzungsplan	9
3.2.2 Bebauungspläne	9
3.3 Natur- und Landschaftsschutz	10
3.3.1 (Vorhandene) Naturschutzgebiete	10
3.3.2 Vorhandene Landschaftsschutzgebiete	10
3.4 Fachbeiträge und deren Berücksichtigung in der Planung	10
3.4.1 Landwirtschaft	10
3.4.2 Forstwirtschaft	10
3.4.3 Ökologischer Beitrag	11
3.5 Freizeit und Erholung	12
B. <u>Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte</u>	
Inhaltsverzeichnis	14

A. Erläuterungsbericht

1. **Allgemeines**

1.1 Einleitende Bemerkungen

Nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen soll der Landschaftsplan dem Schutz und der Verbesserung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und der Erschließung der freien Landschaft für die Erholung dienen. Der Landschaftsplan hat eine eigenständige Funktion als verbindliche Grundlage für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft in seinem Geltungsbereich (§ 1 LG NRW).

Der Landschaftsplan wird erarbeitet auf der Grundlage einer Beurteilung des Zustandes von Natur- und Landschaft, insbesondere der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen, der Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen, gliedernden und belebenden Elementen und der Aufnahme besonderer Landschaftsschäden.

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen dieses Landschaftsplanes sind:

die §§ 16 - 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (EuroAnpG NRW) (GV NRW S. 708), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GV.NRW S. 808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2004 (GV.NRW2004 S.153),

die §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW Satzung der Stadt Wuppertal. Die gemäß § 18 LG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen (Behördenverbindlichkeit). Die Festsetzungen, die gemäß §§ 19 - 26 LG NRW getroffen worden sind, erhalten dagegen nach näherer Maßgabe der §§ 34 - 42 LG NRW eine allgemeine Rechtsverbindlichkeit.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit in dem Landschaftsplan der Stadt Wuppertal Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Beurteilung von Bauvorhaben in diesen Gebieten tatsächlich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

1.3 Ablauf des Verfahrens

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 12.07.1974 beschlossen, den Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe aufzustellen.

Der Vorentwurf wurde vom Büro für Landschaftsplanung und Gartenarchitektur Haag u. Haag in Langenhagen in den Jahren 1977/78 erarbeitet.

Der Entwurf wurde vom Planungsbüro Becker/Janssen in Erkrath im Jahre 1986 überarbeitet, aktualisiert und dem novellierten Landschaftsgesetz vom 19.03.85 angepaßt.

Während der Erarbeitungsphase haben Abstimmungsgespräche mit den Fachbehörden, wie der Landwirtschaftskammer Mettmann, dem Forstamt Mettmann, der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten LÖBF (vormals LÖLF) und der Bezirksregierung Düsseldorf stattgefunden.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange begann mit der Aufforderung zur Stellungnahme im Dezember 1988.

Die offene Planung (vorzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG) wurde am 07.12.1988 und 18.01.1989 durchgeführt.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 31.10.1988 den Aufstellungsbeschluß gebilligt.

Für das weitere Landschaftsplanverfahren Gelpe gelten aufgrund der Novellierung des Landschaftsgesetzes nicht mehr die einschlägigen Bestimmungen des Baugesetzbuches für die Bauleitplanung, sondern die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994, Abschnitt IV "Verfahren bei der Landschaftsplanung", §§ 27 - 31 LG NRW.

Als nächster Verfahrensschritt gem. §§ 27 - 31 LG NRW folgt die Einholung des Satzungsbeschlusses, damit der Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung sind in dem überarbeiteten Entwurf überwiegend berücksichtigt worden. Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Nach § 27 c, Abs. 1 LG NRW lag der Planentwurf nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich aus.

Der Landschaftsplan wurde in der vorliegenden Fassung durch den Rat der Stadt Wuppertal als Satzung gemäß § 28 LG NRW beschlossen und durch die Bezirksregierung als Höhere Landschaftsbehörde mit Verfügung vom genehmigt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf wurden gem. § 28 LG NRW am 08.04.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

2. Erläuterungen zum Stadtgebiet

Wuppertal ist kreisfreie Stadt mit einer Größe von 168,36 km² und 380.621 Einwohnern (Stand März 1990) und liegt im Regierungsbezirk Düsseldorf des Landes Nordrhein-Westfalen.

2.1 Geographische Situation

Wuppertal ist im Uhrzeigersinn von Norden ausgehend von den kreisangehörigen Gemeinden Hattingen, Sprockhövel, Schwelm, Ennepetal (Ennepe-Ruhr-Kreis), Radevormwald (Oberbergischer Kreis) und den kreisfreien Städten Remscheid, Solingen und den kreisangehörigen Gemeinden Haan, Mettmann, Wülfrath und Velbert (Kreis Mettmann) umgeben.

Größte Ausdehnung:	West-Ost	21,00 km
	Nord -Süd	17,20 km

Länge der Stadtgrenze:		94,50 km
------------------------	--	----------

Wupper im Stadtgebiet:	Länge:	33,90 km
	Gefälle:	95,00 m

Fläche der Stadtbezirke

Stadtbezirk	ha
Elberfeld	1.100
Elberfeld-West	1.020
Uellendahl-Katernberg	2.580
Vohwinkel	2.070
Cronenberg	2.150
Barmen	1.540
Oberbarmen	1.260
Heckinghausen	560
Langerfeld	2.960
Ronsdorf	1.610

2.2 Naturräumliche Lage

Das Planungsgebiet des Landschaftsplanes Wuppertal-Gelpe liegt im südlichen Stadtgebiet Wuppertals und bildet einen geschlossenen Landschaftsraum, der sich gemeindeübergreifend bis ins Remscheider Stadtgebiet ausdehnt.

Das Gebiet setzt sich zusammen aus Bereichen der Wuppertaler Stadtteile Cronenberg, Elberfeld, Barmen und Ronsdorf und grenzt schließlich im Süden an das Stadtgebiet von Remscheid.

Die Größe des Plangebietes beträgt rd. 800 ha. Davon entfallen auf

Waldflächen rd. 380 ha,
landwirtschaftliche Flächen rd. 300 ha,
Brachflächen rd. 30 ha
sonstige Flächen rd. 90 ha.

Das Plangebiet wird von dem engen Talsystem der Gelpe mit seinen Nebenbächen und einfließenden Siefen geprägt. Die Haupttäler verlaufen von Nord nach Süd (Gelpe) bzw. von Nordost nach Südwest (Saalbach). Zusammen mit den überwiegend bewaldeten Talhangbereichen und den umrahmenden Höhenrücken handelt es sich um das typische Landschaftsbild des Bergischen Landes.

Die höchste Erhebung des Plangebietes ist die "Friedrichshöhe" am nordwestlichen Rand von Ronsdorf mit 343 m ü. NN, der tiefste Punkt liegt mit 172 m ü. NN im Gelpetal südlich "Am Westenhammer".

Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zum Stadtgebiet Wuppertal ist das Plangebiet fußläufig zu erreichen. Geht man davon aus, daß die meisten Besucher eine Wegelänge bis 20 Minuten zurücklegen, um zu Fuß von der Wohnung zum Freiraum zu gelangen (Kurzzeiterholung), so ergibt sich daraus die Bedeutung des Gebietes sowohl für die westlich als auch die östlich angrenzenden Wohnsiedlungsbereiche (Cronenberg, Ronsdorf).

Aber auch die zentrale Lage des Plangebietes innerhalb des bergischen Städtedreieckes von Wuppertal, Solingen und Remscheid garantiert eine gute Erreichbarkeit insbesondere für einen kurzen Familienausflug am Wochenende oder an Feiertagen.

Die verkehrsmäßig Einbindung des Plangebietes Gelpe erfolgt im Norden über die tangierende L 418 (Parkstraße), im Süden und Osten über die L 216 (Morsbachtalstraße, Ronsdorfer Straße, Remscheider Straße) und im Osten über die L 415 (Hastener Straße).

2.3 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet Gelpe ist entsprechend der naturräumlichen Gliederung dem bergisch-sauerländischen Gebirge (Süderbergland) zuzuordnen. Der Landschaftsraum der Gelpe liegt in der naturräumlichen Einheit "Bergische Hochfläche".

Es handelt sich hierbei um mittelbergische Hochflächen, die z. T. stark zertalt sind. Die Landschaft gliedert sich hier in Höhenrücken, Kuppenbereiche und Quellmulden. Die Täler nehmen vielfach die Form steilwandiger Kerbtäler an. An den flachgründigen Hängen herrschen noch größere Waldgebiete vor. Neben vielen Arten des Eichen-Birken-Waldes gibt es aber auch viele Buchen, häufig in Beständen mit Stechpalme (Ilex) durchmischt, die beide auf das maritime Klima angewiesen sind.

Von den naturräumlichen Untereinheiten "Lichtscheider Höhenrücken" und "Remscheider Bergland" nimmt letztere den größten Teil des Plangebietes ein. Es handelt sich um ein stark zerschnittenes Bergland aus runden Kuppen und langen Rücken, mit stark eingekerbten, steilwandigen, V-förmigen Tälern.

Gepägt wird das Plangebiet durch ein weitgehend maritim gemäßigtes Klima mit verhältnismäßig ausgeglichenen Temperaturen, häufigem Eintreffen feuchter Luftmassen und den daraus resultierenden Niederschlägen. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei etwa 8 °C.

Es herrschen hauptsächlich schwache Winde aus südlicher und südwestlicher Richtung vor.

3. Erläuterungen der Grundlagen

3.1 Raumordnung und Landesplanung

3.1.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPRO -) vom 05.10.89 enthält Grundsätze und allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschl. der raumwirksamen Investitionen.

Gemäß § 1 LEPRO besteht die grundlegende gesellschaftspolitische Aufgabenstellung darin, "die räumliche Struktur des Landes (ist) so zu entwickeln, dass sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient". Hier werden die natürlichen Ressourcen im weiteren Sinne und die Erfordernisse des Umweltschutzes als entwicklungsbegrenzende Maßstäbe und somit als Engpaßfaktoren für die Landesentwicklung anerkannt. Gemäß § 2 dieses Gesetzes sind die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen und Tierwelt) zu schützen. Bei entsprechenden Zielkonflikten wird ihnen sogar eine generell vorrangige Bedeutung eingeräumt, wenn "eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse oder eine Gefährdung der langfristigen Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung" einzutreten droht. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushaltes sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. In weiteren Abschnitten des Landesentwicklungsprogrammes werden Grundsätze und allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Sachbereiche der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, für die Bevölkerung, die Erholung etc. formuliert.

3.1.2 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) faßt die bisherigen sechs Landesentwicklungspläne in einem Plan zusammen. Eine Ausnahme bildet der LEP IV (Fluglärmvorsorge), der nicht in den Gesamt-LEP einbezogen ist.

Der Landesentwicklungsplan formuliert neben den Zielen zur Freiraumsicherung Ziele für den Schutz und die Entwicklung bestimmter Gebiete mit Freiraumfunktionen, welche für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind.

Der Landesentwicklungsplan stellt den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Gelpe als Gebiet für den Schutz der Natur dar.

3.1.3 Gebietsentwicklungsplan

Der Gebietsentwicklungsplan erfüllt die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes (§ 5 Bundesnaturschutzgesetz, § 7 Abs. 1 Landesforstgesetz).

Der Gebietsentwicklungsplan ist hier u. a. das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Fachbeiträgen der "Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen" und der Höheren Forstbehörde mit den übrigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Er trägt dazu bei, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die vielfältigen Funktionen des Waldes zu konkretisieren und diese zu sichern.

Im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes sind nahezu alle Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Gelpe als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt. Als Bereich für den Schutz der Natur ist das Gebiet des Gelpe- und Saalbachtales gekennzeichnet. Die landesweit bedeutsame Naturschutzwürdigkeit des Gelpe- und Saalbachtales und Teile der angrenzenden Hänge und Seitentäler ist im Fachbeitrag der LÖBF als Biotopverbundfläche - VB-D-4708-028 - genannt.

Die bestehenden Wälder im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Gelpe sind als Waldbereiche dargestellt.

Als allgemeine Zielsetzung der Landschaftsplanung nennt der Gebietsentwicklungsplan u. a. folgende Ziele:

Ziel 1: Schutz natürlicher Lebensgrundlagen

Die natürlichen Gegebenheiten sind als Grundlage der räumlichen Entwicklung verstärkt zu schützen und zu pflegen. Dabei ist die Funktionsfähigkeit der Landschaft

- als Lebensraum für die Bevölkerung,
- als Regenerationsraum für die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere
- Boden, Klima, Luft, Wasser, Vegetation und Tierwelt,
- als Raum für die land- und forstwirtschaftliche Produktion,
- als Freizeit- und Erholungsraum,
- als Wirtschaftsraum für Abbau von Bodenschätzen

nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.

Ziel 2: Schutz natürlicher Landschaftsfaktoren

Die weitere Beeinträchtigung der natürlichen Umweltbedingungen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen in ihren Folgen zu kompensieren. Vorhandene Beeinträchtigungen der natürlichen Umweltbedingungen sind soweit wie möglich zu mindern. Als wesentliche Voraussetzung für eine gesunde Umwelt sind die natürlichen Landschaftsfaktoren zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Des Weiteren sind die im Gebietsentwicklungsplan spezielle Ziele für die dargestellten Agrarbereiche, Waldbereiche, Bereiche für den Schutz der Natur, Bereiche für den Schutz der Landschaft, Bereiche für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft sowie für das Klima formuliert.

3.2 Bauleitplanung

3.2.1 Flächennutzungsplan

Für die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Gelppe ist der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal vom 30.06.1967 einschl. seinen Änderungen zugrunde gelegt.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen sind in der Regel aus dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgeklammert worden. Eine Ausnahme bilden diejenigen Bauflächen, die im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung" belegt sind.

3.2.2 Bebauungspläne

Der Landschaftsplan berücksichtigt die rechtsverbindlichen sowie diejenigen im Verfahren befindlichen Bebauungspläne, die den mit "Planreife" (§ 33 BauGB) bezeichneten Verfahrensstand erreicht haben.

Bei allen sonstigen noch nicht rechtswirksamen Bebauungsplänen wird davon ausgegangen, daß der Landschaftsplan im Parallelverfahren zur Genehmigung des Bebauungsplanes geändert wird.

Soweit die Bebauungspläne land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünfläche (ausgenommen Sport-, Friedhofs- und Kleingartenflächen) festsetzen, erstreckt sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen teilweise auch auf diese Flächen.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

3.3.1 Vorhandene Naturschutzgebiete

Im Plangebiet befand sich bereits vor Rechtskraft des Landschaftsplanes ein per Rechtsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf einstweilig sichergestelltes Naturschutzgebiet:

- "Quellbäche, Quellsiefen und Biotopverbundsystem Gelpetal", ca. 45,25 ha.

3.3.2 Vorhandene Landschaftsschutzgebiete

Laut Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 31.01.75 und der dazugehörigen Landschaftsschutzkarte war bereits nahezu der gesamte baurechtliche Außenbereich des Plangebietes unter Landschaftsschutz gestellt.

3.4 Fachbeiträge und deren Berücksichtigung in der Planung

3.4.1 Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung nimmt rd. 20 % der Gesamtfläche des Planungsraumes ein. Die räumlichen Schwerpunkte sind im Norden bzw. Nordosten (Dorn, Lichtscheid, Holthausen) sowie im Südosten (Heidt).

Zur Zeit wird die landwirtschaftliche Nutzfläche von 11 Betrieben bewirtschaftet; dabei sind Grünlandflächen mit 87 %, Ackerflächen mit 13 % vertreten. Der hohe Grünlandanteil spiegelt die Bedeutung der (flächenabhängigen) Viehhaltung im Planungsgebiet wider.

Im Hinblick auf die weitere Entwicklung ist zu erwarten, daß etwa 7 - 8 Betriebe langfristig im Haupterwerb geführt werden können.

In besonders empfindlichen Bereichen, wo mögliche negative Auswirkungen der Landschaft auf den Naturhaushalt zu befürchten sind, sind unter Berücksichtigung von Förderungsmöglichkeiten und Entschädigungen entsprechende Einschränkungen, Verbote und Reglementierungen der landwirtschaftlichen Nutzung vorzunehmen. Diese müssen sich an den Zielsetzungen der im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen orientieren.

Die getroffenen Aussagen sind dem im Oktober 1977 von der Landwirtschaftskammer Rheinland herausgegebenen landwirtschaftlichen Fachbeitrag mit einem Nachtrag von März 1986 zum Landschaftsplan Gelpe der Stadt Wuppertal entnommen.

Eine komplette Überarbeitung des Fachbeitrages wird aus der Sicht der Landwirtschaftskammer Mettmann für nicht erforderlich gehalten.

3.4.2 Forstwirtschaft

Der Anteil der forstwirtschaftlich genutzten Waldfläche liegt bei 47 % (gesamtes Stadtgebiet Wuppertal: 26 %). Die Waldfläche befindet sich zu 38 % im Besitz der Stadt Wuppertal (Körperschaftswald) und zu 62 % in privatem Besitz.

Die Baumartenverteilung setzt sich wie folgt zusammen:

- Laubholz: 81 % (Hauptbaumarten Eiche und Buche)
- Nadelholz: 19 % (Hauptbaumart Fichte).

Die bewaldeten Flächen konzentrieren sich im wesentlichen in zwei größeren Komplexen - im Umfeld der Ronsdorfer Talsperre und im Bereich Hahnerberg - Gelpetal. Bei der Bewirtschaftung der Bestände werden neben der Nutzfunktion vor allem die überlagernden Schutz- und Erholungsfunktionen zugrunde gelegt. Besondere Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes erfüllen in diesem Zusammenhang kleinere Waldbestände und Feldgehölze im nördlichen Teil des Planungsraumes.

Im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Waldbestandes ist die Zusammensetzung der Altersstufen von Bedeutung. Sie stellt sich wie folgt dar:

- Laubholz jung - 8 %, mittelalt - 37 %, alt - 55 %,
- Nadelholz jung - 20 %, mittelalt - 34 %, alt - 46 %.

Ziel der Bewirtschaftung muß es langfristig sein, die günstige Altersstruktur wie auch das Verhältnis Laubholz - Nadelholz zu erhalten und zu sichern. Das bedeutet zum einen, Altbestände nur kleinflächig durch Jungpflanzen zu ersetzen, zum anderen den Laubholzanteil dieser Wiederaufforstungen sehr hoch anzusetzen.

Die getroffenen Aussagen sind dem im Juni 1986 von der Unteren Forstbehörde Mettmann herausgegebenen forstlichen Fachbeitrag zum Landschaftsplan Gelpe entnommen.

Die Aktualisierung des forstlichen Fachbeitrages an die landschaftsplanerischen Entwicklungen erfolgt im Kapitel 4 - "Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 in Verbindung mit § 35 LG NRW" - der textlichen Festsetzungen.

3.4.3 Ökologischer Beitrag

Der ökologische Beitrag umfasst

- die Abgrenzung planungsrelevanter, ökologisch begründeter Landschaftseinheiten,
- die Kartierung und Charakterisierung schutzwürdiger Biotope.

Grundlage für die Ausweisung der Landschaftseinheiten (LE) waren insbesondere die Gesteins- und Bodenverhältnisse sowie die Oberflächenformen und Gewässer. Aber auch die weitgehend hierauf beruhende großräumige Verteilung der realen Nutzung wurde beachtet. Die vom Gesetz geforderte Planungsrelevanz der Landschaftseinheiten ergibt sich daher sowohl aus dem Standort - ökologisch wesentlichen Geofaktoren Gestein, Boden, Relief und Gewässer - als auch aus der Mitbeachtung der Nutzungsverhältnisse.

Das Plangebiet ist durch die nachfolgend aufgeführten planungsrelevanten, ökologisch begründeten Landschaftseinheiten gekennzeichnet:

<u>Nr. der Landschaftseinheit (LE)</u>	<u>Name der Landschaftseinheit</u>
1	Talauen der Haupttäler Gelpe und Saalbach
2	Seitentäler (Kerbtäler), Oberläufe und Quellmuldenbereiche
3	Schwach ausgeprägte, kolluviale Trockenrinnen
4	Talhänge der Haupt- und Seitentäler
5	Kuppengebiete
	Anthropogene Neustandorte im Bereich der Talhänge und Kuppengebiete

Die im Planungsgebiet vorhandenen schutzwürdigen Gebiete wurden im Rahmen einer Geländekartierung von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) NRW erfasst (Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen).

Die Arbeitsgruppen des BUND/Kreisgruppe Wuppertal haben im Jahre 1993 im Auftrag der Unteren Landschaftsbehörde Nachkartierungen zu den Themen "Libellen, Großschmetterlinge, Amphibien, Reptilien und Gewässerfauna" durchgeführt.

3.5 Freizeit und Erholung

Neben dem Beyenburger Landschaftsraum im Wuppertaler Osten und dem großen zusammenhängenden Burgholzer Waldgebiet unmittelbar westlich des Plangebietes Gelpe im Wuppertaler Südwesten ist der Gelpe-Landschaftsraum der dritte wichtige, regional bedeutsame Landschaftsraum mit hohen Freizeit- und Erholungsqualitäten. Aufgrund der industriegeschichtlichen und kulturhistorischen Bedeutung wie auch der traditionellen Besonderheit als ehemals bekanntes Ausflugsstal mit typischen bergischen Gaststätten (wie z. B. Käshammer, Gelper Hof und Zillertal, früher auch Bergisch Nizza), die schon seit Generationen das Ziel vieler Erholungssuchender gewesen sind, ist der Landschaftsraum Gelpe auch heute noch und zunehmend ein begehrtes Ausflugsziel.

Das gesamte Gelpetal wird von einem weitverzweigten Wegenetz (Wander-, Rad-

und Reitwege mit Anbindung an das Burgholz und den Beyenburger Raum) durchzogen und ermöglicht ausgedehnte Spaziergänge

Diese in sich räumlich abgeschlossene "Grüne Lunge" im Süden Wuppertals lockt naturgemäß viele Jogger, Sportvereine, Radfahrer und Familien mit Kindern an, die hier noch einen attraktiven, vielfältigen und erlebnisreichen Freiraum vorfinden. Naturerlebnis, Bewegung und Entspannung als wichtige Bestandteile der stadtnahen, ruhigen Erholung am Rande der Großstadt Wuppertal machen diesen Landschaftsraum so attraktiv.

B. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen zur Entwicklungs- und Festsetzungskarten

	Seite
1. Entwicklungsziele für die Landschaft	16
1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung	17
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung	18
1.4 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung	19
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	20
2.1 Festsetzungen für das Naturschutzgebiet Fließgewässersystem Gelpe- und Saalbachtal	21
2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	33
2.4 Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen	39
2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale	53
2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale	58
3. Zweckbestimmung für Brachflächen	91
3.1 Natürliche Entwicklung	93
3.2 Pflege	112

	Seite
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	128
4.1 Festsetzungen für die Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes "Fließgewässersystem Gelpe- und Saalbachtal"	129
4.2 Festsetzungen für die Waldbewirtschaftung innerhalb der Landschaftsschutzgebiete	131
4.3 Festsetzungen für die Waldbewirtschaftung innerhalb der übrigen Bereiche der Landschaftsschutzgebiete und der Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen	131
4.4 Forstliche Maßnahmen in den im Natura 2000 Gebiet liegenden Naturschutzgebieten	132
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	133
5.1 Anpflanzungen	134
5.2 Regionale 2006	140
5.3 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen im Sinne von § 26 LG NRW in den im Natura 2000 liegenden Naturschutzgebieten	141
6. Verwirklichung des Landschaftsplanes	141

B. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen zur Entwicklungskarte und Festsetzungskarte

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Die Entwicklungsziele werden aufgrund des § 18 LG NRW dargestellt und erläutert.

Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar.

1.1 die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,

1.2 die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,

1.4 der Ausbau der Landschaft für die Erholung,

1.6 die temporäre Erhaltung bis zur Verwirklichung der Bauleitplanung.

Die Entwicklungsziele sind auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und ihrer Bewertung festgelegt worden.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundeigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Danach lassen sich die Entwicklungsziele insbesondere mit der im Plangebiet vorwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Auch die Freizeit- und Erholungsfunktionen werden durch die Darstellung der Entwicklungsziele nicht beeinträchtigt.

Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen enthält die Entwicklungskarte.

Bei zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft muß die für den Eingriff zuständige Behörde ihre spezifischen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit den Entwicklungszielen in Einklang bringen. Insbesondere wird auf die §§ 4 bis 6 LG NRW in Verbindung mit § 33 LG NRW hingewiesen. Ausgleichende Maßnahmen sind der jeweiligen ökologisch begründeten Landschaftseinheit anzupassen. Bei größeren Eingriffen in Natur und Landschaft sind landschaftspflegerische Begleitpläne oder Umweltverträglichkeitsprüfungen aufzustellen.

Es werden im Plangebiet folgende Ziele dargestellt:

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die nachfolgend aufgeführten Teilräume:

- Dornbach- und Huckenbachtal
- Saalscheider Bachtal
- Gelpe- und Saalbachtal
- Hahnerberger- und Dohrer Bachtal

mit den Hangwäldern.

In dem Entwicklungsraum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhalten der derzeitigen Landschaftsstruktur
- Erhalten der Wälder auf den landschaftsprägenden stark geneigten und steilen Talhängen
- Erhalten des wertvollen Baumbestandes, hervorragender Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Waldgehölze
- Erhalten und Ergänzen der Heckenstrukturen
- Erhalten des Grünlandes in Tälern und auf Hangflächen
- Erhalten, Sichern, ggf. Verbessern des ökologischen Zustandes der vorhandenen natürlichen und naturnahen Bachläufe bzw. -abschnitte und der Talböden als wertvolle Gewässerbiotope, besonders der Quelleinzugsgebiete, Wiesen und Feuchtwiesen
- Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume
- Erhaltung und Sicherung des Landschaftsbildes
- Erhaltung und Sicherung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente
- Erhaltung und Sicherung wissenschaftlich und naturgeschichtlich bedeutsamer Landschaftselemente
- Erhaltung und Sicherung der Waldränder, Vegetationsräume, Obstwiesen und Alt-/Tothölzer
- Stabilisierung und langfristige Sicherung einer für Salmonidengewässer des bergischen Landschaftsraumes charakteristischen Bachfauna (insbesondere Bachforelle, Groppe, Edelkrebs).

In den ausgewiesenen Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles Schutzausweisungen gemäß § 19 LG NRW vorgenommen.

1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die nachfolgend aufgeführten Teilräume:

- Dorn, Lichtscheid (Baur), Huckenbach
- Holthausen
- Vorm Eichholz, Hahnerberg, Hipkendahl
- Unterdahl, Hinterdohr
- Heidt

Das Entwicklungsziel 2 wird dargestellt, wenn eine im ganzen erhaltungswürdige Landschaft nur geringfügig mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles ist in verstärktem Maße über die Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen hinausgehend die Entwicklung seltener Biotoptypen wie z. B. Saumbiotope, Hochstaudenfluren usw. zu fördern. Der Anteil der Gehölzstrukturen ist zu erhöhen.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sowie Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung sollen durch flächenschonende Anordnung, entsprechende Standortwahl und entsprechenden Flächenzuschnitt soweit möglich reduziert bzw. vermieden werden.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>1.4 <u>Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung</u></p> <p>Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung.</p>	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes sind gemäß § 16 Abs. 1 LG NRW rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen von Bauflächen nicht enthalten.</p> <p>Soweit der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal vom 30.06.1967 Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes "überplant", ist aus formalen Gründen dies in der Zielsetzung "temporäre Erhaltung" berücksichtigt.</p>
<p>Dieses Entwicklungsziel gilt für folgende Teilbereiche:</p>	
1. Dorner Weg	Wohnbaufläche
2. Holthäuser Straße	Wohnbaufläche
3. Luhnsfelder Höhe	Gemeinbedarf Altersheim
4. Mühlenberg	Wohnbaufläche
5. Cronenfelder Straße	Mischgebiet
6. Heidt	Dorfgebiet
7. Hipkendahl	Friedhofsfläche
<p>1.4 <u>Entwicklungsziel 6.1: Temporäre Erhaltung</u></p> <p>Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung.</p>	<p>Mit dem Ziel 6.1 werden die Flächen dargestellt, für die der Flächennutzungsplanvorentwurf bzw. Prüfaufträge des Rates im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Bauflächen vorsehen bzw. es werden Flächen dargestellt, für die der Gebietsentwicklungsplanentwurf die Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich vorsieht nicht jedoch der Flächennutzungsplan.</p>
<p>Dieses Entwicklungsziel gilt für folgende Teilbereiche:</p>	
1. Hipkendahl / Görresweg	Kleingartenfläche / Wohnbaufläche
2. Jägerhofstr. - nördlich L418	Station Natur und Umwelt
3. Heidt	Allgemeiner Siedlungsbereich GEP

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 bis § 23 LG NRW)

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Festsetzung als Schutzgebiet basiert im wesentlichen auf der landesweiten Biotopkartierung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (Biotopkataster in der zuletzt am 04.09.1995 aktualisierten Fassung) und sämtlichen durchgeführten Untersuchungen des naturwissenschaftlichen Vereins Wuppertal, der Stadtbiotopkartierung nach Kunick und Rohner, den zuletzt in Auftrag gegebenen Nachkartierungen auserwählter Tiergruppen in dem Zeitraum Juni 1992 bis November 1993 sowie dem Gutachten der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten zur fischereilichen Nutzung der Fließgewässer Gelpe und Saalbach vom 12.02.1991.

Die im Bereich der Biotope gem. § 62 Abs. 1 des Landschaftsgesetz NRW unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz NRW vorgesehenen Verfahren; danach werden die Biotope durch entsprechende Änderung der Festsetzungskarte gem. § 62 Abs. 3 Satz 3 Landschaftsgesetz NRW nachrichtlich dargestellt.

2.1 Festsetzungen für das Naturschutzgebiet
"Fließgewässersystem Gelpe- und
Saalbachtal"

Das Naturschutzgebiet Gelpe-Saalbach ist
Bestandteil des Natura 200 Gebietes
Gelpe und Saalbach DE-4709-303

Für die Meldung des Gebietes
ausschlaggebende Lebensraumtypen
sowie Daten zum Erhaltungszustand nach
Standarddatenbogen

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder
(Natura-2000-Code: 91E0, Prioritärer
Lebensraum)

Anteil: 3%

Repräsentativität: C

Relative Fläche: C

Erhaltungszustand: B

Fließgewässer mit Unterwasservegetation
(Natura-2000-Code: 3260)

Anteil: 1%

Repräsentativität: C

Relative Fläche:

Erhaltungszustand: B

Feuchte Hochstaudenfluren
(Natura-2000-Code: 6430)

Anteil: 4%

Repräsentativität: B

Relative Fläche: C

Erhaltungszustand: B

Textliche Festsetzungen

Hainsimsen Buchenwald
(Natura-2000-Code: 9110)

Anteil: 11%

Repräsentativität: C

Relative Fläche:

Erhaltungszustand: C

Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
(Natura-2000-Code: 6510)

Anteil: 7%

Repräsentativität: C

Relative Fläche: C

Erhaltungszustand: C

Schutzzweck

Die Festsetzung des ca. 122 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugium und Regenerationsraum für an Feucht- und Trockenstandorte gebundene Tier- und Pflanzenarten

- zum Schutz der hier vorkommenden und zum Teil gefährdeten Tier- und Pflanzenarten
- zur Erhaltung eines naturnahen, wenig beeinträchtigten Fließgewässerskomplexes mit teilweise hoher Gewässergüte und artenreicher Wasserfauna
- Erhalt der Ronsdorfer Talsperre als Lebensraum für den besonders schutzwürdigen europäischen Edelkrebs und die große Teichmuschel
- Erhalt des Struktureichtums der großen Bachtäler, Quellbäche und kleineren Siefentälern (z. B. Kerbtäler mit kaskadenartig strukturiertem Gewässerbett) und kulturhistorisch bedingten ehemaligen Hammerteichen, Obergräben, verlandeten Teichanlagen und kleineren Steinbrüchen sowie

Erläuterungen

Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf den Biotopkartierungen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (Stand 02.12.1991, letzte Nachkartierung vom 27.05.1992, Biotopnummern 32, 39, 46, 72, 77, 84, 85 und 86 der TK 25, Nummern 4708 und 4709), die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Fließgewässersystem von Gelppe und Saalbach als Biokomplex mit regionaler Bedeutung im Naturraum Bergische Hochflächen.

Jüngste Nachkartierungen ausgewählter Tiergruppen belegen die hohe Schutzwürdigkeit des gesamten, zusammenhängenden Naturschutzgebietes, da stabile Populationen von gefährdeten Tierarten, wie z. B. Geburtshelferkröte, Feuersalamander und Europäischer Edelkrebs mit Bindung an die Gewässerbiotope festgestellt wurden.

Das umfassende, zusammenhängende Naturschutzgebiet "Fließgewässersystem Gelppe- und Saalbachtal" bezieht außerdem auch die besonders schutzwürdigen zufließenden Siefen und Bachtäler von Dorn und Huckenbach (als Quellbäche der Gelppe), Eichholz und Hipkendahler Bach, Dohrer Bach sowie den Saalscheider Siefen (oder auch Teufelssiefen genannt) mit ein. Zielsetzung ist hier die ganzheitliche und langfristige Sicherung eines in sich intakten Fließgewässersystems.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Feuchtbrachen, Auetümpeln, Altwässern, natürlichen Bachmäandern mit ausgeprägten Steil- und Flachuferbereichen, Erlenbruchwaldrelikten, naturnahen Ufergehölzen, Auegebüsch und Überschwemmungsbereichen mit Nasswiesen und Quellfluren sowie natürlichen Laubwaldbeständen, eingestreuten Althölzern und hohem Totholzanteil

- Schutz der Erlen- Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (Prioritärer FFH – Lebensraum)
- Schutz der Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- Schutz des Hainsimsen-Buchenwald
- und zum besonderen Schutz der Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH – Richtlinie, das sind die Groppe und der Eisvogel.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

1. Beseitigung von Teilverrohrungen und Uferbefestigungen,
2. Reduzierung der Sohlabstürze zur Verbesserung der Fischgängigkeit,
3. Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen als extensive Bewirtschaftung (maximal zweimaliges Mähen pro Jahr),
4. einzelstammweise Nutzung der Waldbestände und Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus,
5. Beseitigung von kleinflächigen Pappel- und Nadelholzbeständen in Bachauen,
6. Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,
7. Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen,
8. Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
9. Berichtspflicht in einem 6-jährigen Turnus zum Zustand des FFH-Gebietes mit Mitteilungen über durchgeführte und geplante Maßnahmen,
10. Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
11. Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,
12. Vermeidung von Trittschäden, durch Besucherlenkung,
13. Für den Erhalt der Groppe ist der Schutz und die Entwicklung naturnaher, durchgängiger, kühler, sauerstoff- und totholzreicher Gewässer mit steiniger Sohle erforderlich.

Die Unterhaltungspläne des Wupperverbandes werden mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Die Unterhaltungspläne des Wupperverbandes werden mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Die forstlichen Maßnahmen werden mit der Unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e. V. und den Eigentümern abgestimmt.

Die forstlichen Maßnahmen werden mit der Unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e. V. und den Eigentümern abgestimmt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

A.. Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie Änderungen der Außenseite bestehender Anlagen,

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen.
Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend orstfest genutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellplätze, Dauercamping- oder Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdbodenfläche gelten als bauliche Anlagen.
Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

 - a) Landungs-, Boot- und Angelstege,
 - b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
 - c) Dauercamping- und Zeltplätze,
 - d) Sport- und Spielplätze,
 - e) Lager- und Ausstellungsplätze,
 - f) Zäune und andere, aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
 - g) Aufschüttungen und Abgrabungen,
 - h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen.
2. Frei- und Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel, Zäune außer ortsübliche Weide- und Kulturzäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|--|
| 5. Abfälle im Sinne des § 1 Abfallgesetz, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, abzuleiten, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, | Hierzu zählt auch das Abladen von sogenanntem "Grünmüll", d. h. Schnitt- oder Mahdgut aus privaten Hausgärten. |
| 6. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrie- und Silageabwässer einzuleiten oder andere gewässerverschmutzende oder die Wasserqualität mindernde Stoffe in die Gewässer einzuleiten oder im Schutzgebiet oberflächlich abzuleiten, | |
| 7. Wege und Plätze anzulegen und zu ändern, | |
| 8. das Betreten und Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- und Stellplätze und Hofräume, | |
| 9. das Feuermachen, das Rauchen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Fahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- und Campingplätzen, | |
| 10. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben, | |
| 11. Wasser- oder Eisflächen zu befahren bzw. zu betreten, | Dies gilt insbesondere auch für die Wasserfläche der Ronsdorfer Talsperre. |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|--|
| 12. in den Gewässern zu baden, | Dies gilt insbesondere auch für die Wasserfläche der Ronsdorfer Talsperre. |
| 13. außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten, | |
| 14. Hunde frei laufen zu lassen, | |
| 15. Kleingärten anzulegen, geschützte Flächen als Grabeland zu nutzen, | |
| 16. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen, | |
| 17. für den gesamten Bereich des selbstständigen Fischereirechtes im Morsbach-und Gelpetal, zu dem auch das Fließgewässersystem Gelpe-Saalbachtal gehört, mehr als sechzehn Fischereierlaubnis-Verträge pro Jahr auszugeben, | Dieses Verbot gilt zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren ab Rechtskraft des Landschaftsplanes. Für diesen Zeitraum wird die bisherige Zahl der ausgegebenen Fischereierlaubnisverträge beibehalten, jedoch wird gem. den Punkten 11.3 und 12.2 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesfischereigesetzes (RdErl. des MURL vom 22.06.95) vorgeschrieben, eine Besatz- und Fangliste zu führen. Aufgrund der Daten, die sich aus den Besatz- und Fanglisten ergeben, kann das Gutachten der LÖBF aus dem Jahr 1991 überarbeitet werden. |
| 18. Fließ- und Stillgewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern, | Siehe Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (jetzt: Minister für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) vom 26.11.1984, Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen. |
| 19. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. des Kalenderjahres durchzuführen, | |
| 20. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen, | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|--|
| 21. Entwässerungs- oder andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernden Maßnahmen vorzunehmen, | |
| 22. Bäume, Sträucher, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Ufergehölze, Gehölzstreifen, Obstwiesen oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen), als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen, | |
| 23. Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, | Dieses Verbot gilt für nicht heimische Fischarten und Weidetiere. |
| 24. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen, | |
| 25. Pflanzen einzubringen, | Ausgenommen sind Pflanzen, die der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen. |
| 26. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen, | |
| 27. das Kälken und Düngen sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln, | Für das Naturschutzgebiet wird ein Biotoppflegeplan erstellt, in dem die Bewirtschaftungsform vertragsgemäß festgelegt wird (z. B. Mengenbeschränkung für Mineraldünger oder Festsetzung des Mahdzeitpunktes). |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|--|
| 28. Klärschlamm auszubringen, Silagemieten außerhalb von Hofräumen anzulegen und Düngemittel außerhalb von Hofräumen zu lagern, | Für das Naturschutzgebiet wird ein Biotoppflegeplan erstellt, in dem die Bewirtschaftungsform vertragsgemäß festgelegt wird (z. B. Mengenbeschränkung für Mineraldünger oder Festsetzung des Mahdzeitpunktes). |
| 29. Brachflächen, Grünland, Quellsümpfe oder landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftete Flächen umzubrechen, in eine Intensivnutzung zu überführen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, | |
| 30. Fließgewässerränder und Quellen zu beweiden, | Der Schutz der Quellbereiche und Gewässerränder erfolgt durch Abzäunungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzern unter Berücksichtigung von Viehtränken. |
| 31. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz vorzunehmen, | |
| 32. Baumschulen anzulegen, | |
| 33. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen, | |
| 34. Erstaufforstungen vorzunehmen, | |
| 35. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet, | |
| 36. die Wiederaufforstung mit nicht bodenständig-heimischen Baum- und Straucharten, | |
| 37. Fortwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen, | |
| 38. Sonderkulturen anzulegen, | |
| 39. die Beweidung mit Ziegen, Pferden und Ponys, | |
| 40. Kahlschläge im Bereich von Laubholzbeständen und Mischwaldbeständen durchzuführen, d. h. diese Bestände anders als femel-, saumartig oder einzelstammweise zu nutzen, | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

41. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.

B. Nicht verboten ist:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschl. der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen, die Verbote A. 1., A. 2, A. 22., A. 29., A. 30. und A. 31. gelten uneingeschränkt, daß Verbot A. 27+ A. 28 gilt in einem Streifen von 5 m Breite (gemessen ab Böschungsoberkante) beiderseits der Gewässer bzw. (gemessen vom Stock) entlang der Hecken, uneingeschränkt,
2. die ordnungsgemäße forstliche Bodennutzung, die Verbote A. 35., A. 36., A. 37. und A. 38., gelten uneingeschränkt, das Verbot A. 27. gilt mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung uneingeschränkt,
3. die ordnungsgemäße Ausübung; des Jagdrechtes gemäß § 1 Bundesjagdgesetz und die Ausübung des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Neufassung vom 21.11.1996 (BG Bl. I, S. 1779); die Errichtung offener Ansitzleitern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; im übrigen gelten die Verbote A. 1, A. 23, A. 25. und A. 31., uneingeschränkt,

Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch der Abschluß von Raben, Krähen und Elstern gemäß der Rabenvogel-Verordnung vom 25.10.1994 (GV NRW S. 964/SG V. NRW 792).
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, die Verbote A. 1., A. 2., A 17., A. 18., A. 19., A. 21., A. 24. A. 26., A. 27. gelten im übrigen uneingeschränkt,

Hierzu zählt auch das Abfischen von Restwasserflächen in Mulden und sonstigen Geländevertiefungen nach Rückgang von Hochwasser.
5. vom Oberbürgermeister als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen,
6. eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

Eine Nutzung des Ski- und Rodelhanges am Mastweg (Halbmond) bei ausreichender Schneedecke (keine Beschädigung der Vegetationsdecke) ist möglich. Bei der Skiauslauffläche ist ein Abstand von 5 m entlang des Dohrer Baches einzuhalten.

7. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungseinrichtungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
8. Maßnahmen zur Behebung eines Notstandes im Sinne des § 228 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18.08.1896 (BGBl. III 400-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1994 (BGBl. S. 1406, 1411, 1415). Die Untere Landschaftsbehörde ist vorab, für den Fall, daß sofortiges Handeln geboten ist, unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme, zu unterrichten,
9. die Durchführung der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Ziele im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren.

C. Befreiungen

Von den Verboten nach Ziffer 2.1 A. 1. bis A. 41. und zusätzlich zu den einzelnen Naturschutzgebieten festgesetzten Geboten kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

- a) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege zu vereinbaren ist

oder

- b) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. § 5 LG NRW gilt entsprechend.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.

Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit der Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NRW).

Bei Vorhaben in bzw. an FFH – Gebieten ist unabhängig von der Befreiung gem. § 69 Landschaftsgesetz (LG) NRW eine Prüfung auf FFH – Verträglichkeit gem. den Verwaltungsvorschriften des MUNLV vom 26.04.2000 und dem § 48d LG NRW erforderlich.

D. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Ziffer 2.1 A. 1. bis A. 41. und zusätzlich zu den einzelnen Naturschutzgebieten festgesetzten Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Gemäß § 71 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NRW bezieht, eingezogen werden.

§ 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches (StGB) ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) vom 02. Januar 1975 (BGBl. 1 S. 1), zuletzt geändert durch Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1990 (BGBl. 1 S. 373) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet,

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß der §§ 19 und 21 LG NRW in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG NRW.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung des Talsystems der Gelpe mit seinen Nebenbächen und einfließenden Siefen,
- zur Erhaltung und Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes des naturnahen, reichstrukturierten Bachökosystems sowie seiner Begleitfauna und -flora,
- zum Schutz der Lebensgemeinschaften der Quellbereiche, Quellfluren, Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren und blütenreichen Mager-Grünlandbrachen,
- zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch- und Gehölzsäumen sowie speziell der bachbegleitenden Erlen- und Weidensäume,
- zur Erhaltung der Lebensräume, insbesondere der an Feuchtbereiche gebundenen Tier- und Pflanzenarten sowie Schmetterlingen, Heuschrecken und Vögel,
- zur Aufrechterhaltung der Biotopverbundfunktion innerhalb des Raumes sowie zu benachbarten Landschaftsräumen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,

Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung, nach landschaftspflegerischen Kriterien sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt.

Schutzzwecke gem. § 21 LG NRW:

- a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) besondere Bedeutung für die Erholung.

Nach § 34 Abs. 2 LG NRW sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG NRW alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch die eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boot- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- g) Aufschüttungen und Abgrabungen,
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen,

- zur Erhaltung eines blütenreichen Ruderalflurbestandes als Biotop für Insekten für Tagfalter,
- zur Erhaltung der stechpalmenreichen Buchenalthölzer.

Verbote

Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen
- die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen,
2. Bäume, Sträucher, Obstwiesen, Hecken, Feldgehölze, Uferbewuchs oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,
Hierzu zählen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, wie Obstbaum, Kopfweiden- oder Heckenschnitt unter Beachtung des § 64 LG NRW.
3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,
4. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warn tafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen oder soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, der Unteren Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und die

Textliche Festsetzungen

Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, der Unteren Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,
6. das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Wohnwagen und Kraftfahrzeuge, von Zelt- und Campingplätzen, Leitungen aller Art einschl. Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme ortsüblicher Kultur- oder Weidezäune,
8. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu fahren, diese dort abzustellen oder zu waschen, sowie Motorflugmodelle oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu betreiben,
9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,
10. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschl. Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören, oder Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen,

Erläuterungen

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ist es zulässig, abgeschwemmten Boden oder Boden, der bei der Ernte vom Acker entfernt wurde, auf der Fläche, von der das Material stammt, in einer Stärke von bis zu 20 cm flächig auszubringen.

Siehe Runderlaß des MELF (jetzt MUNLV) vom 26.11.1984, Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Textliche Festsetzungen

11. das Wegwerfen, Abladen, Einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von flüssigen Abfallstoffen, Schutt und Altmaterial oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen,
12. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität mindernde Stoffe, z. B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,
13. Waldflächen sowie Quellen oder Gewässerränder zu beweiden,
14. in Wiesentälern oder auf anderen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen die Erstaufforstung und Anlage von Weihachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen,
15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,
16. der Veränderung der Nutzung von Feuchtwiesen und -weiden sowie Brachflächen durch Umbruch, Intensivierung oder Drainage,
17. Dauergrünland in eine andere Nutzung zu überführen,
18. die Neuanlage von Kleingärten und Grabeland,
19. in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen,

Erläuterungen

Die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ist von diesem Verbot nicht betroffen.

Der Schutz der Quellbereiche und Gewässerränder erfolgt durch Abzäunungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzern unter Berücksichtigung von Viehtränken. Die Förderung der Maßnahme soll über Programme des Landes und der Europäischen Union erfolgen.

Die von der Stadt Wuppertal als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen sind hiervon nicht betroffen.

Nach § 25 des Landschaftsgesetzes NRW gelten Grundstücke als Brachflächen, deren Nutzung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind.
Landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund vertraglicher Regelungen (Extensivierungsprogramme oder 5-jährige Brache im Rahmen der EG-Reform) für bestimmte Zeit aus der Nutzung ausgenommen werden, gelten nicht als Brachflächen im Sinne des Gesetzes.

20. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, sowie Einrichtungen für den Wassersport zu errichten.

B. Nicht verboten ist

- | | |
|--|---|
| <p>1. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Es gelten uneingeschränkt die Verbote A. 1., A. 4., A. 5., A. 9., A. 10., A. 12., A. 13., A. 14., A. 15., A. 16. und A. 17.,</p> | <p>Entwicklungen der Landwirtschaft, z. B. die Haltung neuer Tierrassen oder der Anbau neuer Pflanzen werden grundsätzlich (nicht als Einzelfall) mit der Landwirtschaftskammer Rheinland geregelt.</p> |
| <p>2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,</p> | |
| <p>3. sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit unter Ziffer 2.4 nicht anders geregelt,</p> | <p>Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird durch B. 1. geregelt.
Eine Nutzung des Ski- und Rodelhanges am Mastweg (Halbmond) bei ausreichender Schneedecke (keine Beschädigung der Vegetationsdecke) ist möglich.</p> |
| <p>4. die von der Stadt Wuppertal als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen,</p> | |
| <p>5. Die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungseinrichtungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.</p> | |

C. Ausnahmen

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot A 17 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt Ausnahmen im Einvernehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland.

2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB, wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Wird kein Einvernehmen erzielt, kann eine Befreiung nach § 69 LG NRW beantragt werden.

D. Befreiungen

Von den Verboten nach Ziffer 2.3 A. 1. bis A. 20. und zusätzlich zu den in einzelnen Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Verboten kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.

a) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NRW).

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

E. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Ziffer 2.3 A. 1. bis A. 20. und zusätzlich zu den in Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Gemäß § 71 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NRW bezieht, eingezogen werden. § 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

2.4 Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebieten werden nachfolgend Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen, d. h. mit weiteren Ver- und Geboten sowie Schutzzwecken (Ziffer 2.4.1 bis 2.4.9) festgesetzt.

2.4.1 Schutzgegenstand

Obstwiesenbrache
südlich der L 419 bei Lichtscheid

Ökologisch wertvolles Relikt der Bergischen Kulturlandschaft

Schutzzweck

Die Festsetzung dieses 0,175 ha großen Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 21 a, b LG NRW, insbesondere

- wegen der strukturellen Vielfalt
- wegen der Bedeutung für den Artenschutz

A. Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A. 1. bis A. 20. verboten:

- das Beseitigen von abgestorbenen Obstbäumen
- das Lagern und Laufenlassen von Hunden

B. Gebote

- einmalige Mahd der Wiese pro Jahr
- Verhinderung der Müllablagerung durch Einzäunung
- Pflegeschnitt der Obstbäume für deren langfristigen Erhalt

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.2 Schutzgegenstand

Teich mit Gehölzbestand
südöstlich "Auf'm Weidfeld"

Wichtiges Landschaftselement in einem durch
Grünlandnutzung geprägten Teilraum des Plan-
gebietes.

Schutzzweck

Die Festsetzung dieses 0,037 ha großen
Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß
§ 21 a, b LG NRW, insbesondere

- wegen der Bedeutung als ökologisch
wertvolles Landschaftselement
- wegen der Bedeutung für den Naturhaus-
halt (Stillwasserbiotop)

A. Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zu-
sätzlich zu Punkt 2.3 A. 1. bis A. 20.
verboten:

- der Besatz mit Raubfischen
- das Aufdenstocksetzen des gesamten
Gehölzbestandes
- die Totalentkrautung als Pflegemaß-
nahme

B. Gebote

- Sichselbstüberlassen der Uferbereiche
durch Abzäunung eines ca. 3 m breiten
Ufersaumes
- Pflege des Rohrkolbenbestandes

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.3 Schutzgegenstand

Obstwiesenbrache
südlich der Hoflage Vorm Eichholz

Ökologisch wertvolles Relikt der Bergischen Kulturlandschaft.

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses 0,22 ha großen Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 21 a, b LG NRW, insbesondere

- wegen der Strukturvielfalt und ökologischen Wertigkeit
- wegen der Bedeutung für den Artenschutz

A. Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A. 1. bis A. 20. verboten:

- das Beseitigen von abgestorbenen Bäumen
- das Lagern und Laufenlassen von Hunden

B. Gebote

- Pflegeschnitt der Obstbäume für deren langfristigen Erhalt
- einmalige Mahd der Wiese pro Jahr

2.4.4 Schutzgegenstand

Teilbereich des Dahler Bachtals
östlich Unterdahl

Das Dahler Bachtal ist Bestandteil des Gelpe - Saalbachgewässserkomplexes.

Schutzzweck

Die Festsetzung dieses 4,1275 ha großen Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 21 a, b LG NRW, insbesondere

- wegen des ausgeprägten Wiesentalcharakters und dem naturnahen Bachlauf

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

A. Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A. 1. bis A. 20. verboten:

- Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen
- zu lagern und Hunde frei laufen zu lassen

B.

Gebote

- keine Beweidung des Uferraumes
- Erstellung eines Pflanzplanes

2.4.5 Schutzgegenstand

Obstwiesenbestand westlich Hipkendahl

Größter zusammenhängender Obstwiesenbestand des Plangebietes.

Schutzzweck

Die Festsetzung dieses 1.512 ha großen Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 21 a, b LG NRW, insbesondere

- wegen der Bedeutung für den Artenschutz
- wegen der Bedeutung als typisches Element der Bergischen Kulturlandschaft

A. Verbot

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A. 1. bis A. 20. verboten:

- Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen

B. Gebote

- Pflegeschnitt der Obstbäume für deren langfristigen Erhalt
- Erhalt einzelner Altbäume bis zur Totholzphase
- einmalige Mahd der Wiese pro Jahr

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.8 Schutzgegenstand

Obstgartenbrache
zwischen Unter- und Oberdahl

Artenreiche, durchgewachsene und verwilderte
Obstgartenbrache mit vielfältigen Biotopeigen-
schaften.

Schutzzweck

Die Festsetzung dieses 0,08 ha großen
Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß
§ 21 a, b LG NRW, insbesondere

- wegen der hohen strukturellen Vielfalt
und Naturnähe des Gehölzkomplexes
- wegen der Bedeutung für den Arten-
schutz

A. Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zu-
sätzlich zu Punkt 2.3 A. 1. bis A. 20. ver-
boten:

- Düngemittel anzuwenden und zu lagern,
Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden
sowie Silagemieten anzulegen
- zu lagern und Hunde frei laufen zu las-
sen

B. Gebote

- der Erhalt des extensiven Pflegezu-
standes
- einmalige Mahd der Wiese pro Jahr
- Entfernung von Müll und Verhinderung
des Abladens von Müll durch geeignete
Einzäunung

2.4.9 Schutzgegenstand

Teilbereich des Heusieper Bachtals
südlich der Ortslage Heidt

Größter Saalbachzufluß und somit wichtiger
Bestandteil des Gelppe-/Saalbachgewässer-
komplexes.

Schutzzweck

Die Festsetzung dieses 2,175 ha großen
Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß
§ 21 a, b LG NRW, insbesondere

- wegen des ausgeprägten Wiesentalcha-
racters und des naturnahen Bachlaufes

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

A. Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A. 1. bis A. 20. verboten:

- Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen
- zu lagern und Hunde frei laufen zu lassen

B. Gebote

- Anlage eines wechselufrigen Erlengehölzsaumes
- keine Beweidung des Ufersaumes
- Erstellung eines Pflegeplanes

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale

Aufgrund der §§ 19 und 22 LG NRW in Verbindung mit dem § 34 Abs. 3 LG NRW ist festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur und ökologisch wertvollen Bestandteile des Naturhaushaltes sind Naturdenkmale.

Zu dem geschützten Naturdenkmal gehört die zu seiner Sicherung notwendige Umgebung; bei pflanzlichen Naturdenkmälern (Bäumen) der Kronentraufbereich und bei Quellen eine Pufferzone von 5 m Radius um den Quellaustritt.

Ein großer Teil der ökologisch bedeutsamen Quellbereiche, als Ursprünge des gesamten Gelpegewässersystems, wurde in die umfassende Naturschutzgebietsausweisung "Gelpe- und Saalbachtal" einbezogen.

Alle übrigen Quellbereiche werden als Naturdenkmal festgesetzt und so langfristig geschützt.

Das gesamte Plangebiet zeichnet sich durch seinen Reichtum an Quellbereichen, Quellhorizonten, Quellaustritten und Quelltümpeln aus. Oftmals handelt es sich um unbelastete Waldquellen, die sich in kleinere Siefen ergießen und nach sehr unterschiedlicher Fließdauer größeren Gewässerläufen zufließen.

Auf diese Weise entstand das bewegte, z. T. tief eingekerbte Relief des Gelpe-Landschaftsraumes mit seinem stark verästelten Fließgewässersystem, eingestreuten Stillwasserbereichen und Feuchtbiotopen.

A.

Verbote

1. Nach § 34 Abs. 3 LG NRW sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt in der Regel die Bewertung als Einzelschöpfung der Natur - dazu gehören insbesondere einzelne, freistehende Bäume, Baumgruppen, Baumreihen oder Alleen und Quellen (Quellteiche) als ökologisch wertvolle Bestandteile des Gelpe-/Saalbachgewässersystems oder dergleichen - zugrunde.

Schutzzweck gemäß § 22 LG NRW sind:

- a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oder
- b) Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen,
- b) das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken und Warenautomaten,
- c) das Errichtungen und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen - soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen-,
- d) die Anlage von Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäunen oder anderen Einfriedungen,
- e) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Sprengen oder eine anderweitige Veränderung der Bodengestalt,
- f) das Beackern oder Bepflanzen im Geltungsbereich der Naturdenkmale,
- g) die Anlage von Lagerplätzen, das Lagern oder die Lagerung von landchaftsfremden Stoffen,
- h) die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen, z. B. das Drainieren von Quellbereichen bzw. Quellsümpfen oder Quellaustritten,
- i) die Anwendung und Lagerung von Düngemitteln, Pflanzenbehandlungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie die Anlage von Silagemieten, insbesondere im Bereich der Schutzzone um die Quellaustritte,
- j) die Beweidung und das Tränken der Weidetiere innerhalb der Quellbereiche.

Dies betrifft insbesondere auch das Verfüllen von Quelltöpfen und die Bereiche um Quellaustritte (mindestens 5 m breite Schutzzone).

Dies betrifft insbesondere die Entsorgung von Gartenabfällen oder sonstigem "Grünmüll" sowie die Einrichtung von Holzlagerplätzen in Quellbereichen oder unmittelbar an Fließgewässern.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2. Unter die Verbote des Abschnittes 1. fallen bei pflanzlichen Naturdenkmälern (Bäume) auch:
- a) das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
 - b) das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
 - c) das Befestigen des Kronentraufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
 - d) das Entfernen der Krautschicht,
 - e) das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen,
 - f) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
 - g) die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen,
 - h) das Abbrennen von Feuern unter der Baumkrone,
 - i) die Anwendung von Auftausalzen.

Abschnitt 1. e) und Abschnitt 2. c) gelten nicht für Bäume an Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal - Untere Landschaftsbehörde - Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird. Hierbei ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden.

B. Unberührt bleiben

- a) Die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen,
- b) die Beseitigung oder Veränderung eines Naturdenkmales aus Gründen der Verkehrssicherung. Dies bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Wuppertal als Untere Landschaftsbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge die unverzügliche Beseitigung oder Veränderung des Naturdenkmales erfordert.

Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmälern unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

C. Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
 - oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
 - oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerrufbar und befristet erteilt werden. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NRW).

D. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Gemäß § 71 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NRW bezieht, einbezogen werden.

§ 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale

Zusätzlich zu den textlichen Festsetzungen unter 2.5 A. 1. und A. 2 werden nachfolgend weitere, spezifische Ge- und Verbote und Schutzzwecke zu den einzelnen Naturdenkmalen festgesetzt (Ziffer 2.6.1 bis 2.6.18).

2.6.1 Schutzgegenstand

Quelle des Siepens Am Alten Dahl westlich der Ortslage Huckenbach

Die Sickerquelle liegt auf einer Weidefläche, periodisch schüttend, durch Stoffeinträge und Trittschäden bedingt naturnah.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 a, b LG NRW

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

Schutzgrund

Die Quelle ist schutzwürdig

- wegen ihrer Eigenart als Inselbiotop und besonders starken Gefährdung durch anthropogene Einflüsse
- wegen ihrer besonderen Eigenart als Grundwasseraustrittsstelle mit speziell daran gebundener Flora und Fauna
- als Ursprung aller Fließgewässer und Ausgangspunkt jeder Bachrenaturierung

B. Gebot

- Einzäunen des Quellbereiches

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.6.2 Schutzgegenstand

Quellen des Gelpesiefens, Gelpesiefens 2,
Eichensiefens
südlich der Freudenberger Straße

Der Gelpesiefen wird von drei kleineren
Quellzuläufen gespeist (Sickerquellen).
Die Quellbereiche der Gelpesiefen liegen im
Grünland und sind anthropogen gestört.
Der Quellbereich des Eichensiefens liegt im Wald
und ist naturnah.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 22 a, b LG NRW

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

Schutzgrund

Die Quelle ist schutzwürdig

- wegen ihrer Eigenart als Inselbiotop und besonders starken Gefährdung durch anthropogene Einflüsse
- wegen ihrer besonderen Eigenart als Grundwasseraustrittsstelle mit speziell daran gebundener Flora und Fauna
- als Ursprung aller Fließgewässer und Ausgangspunkt jeder Bachrenaturierung

B. Gebot

- Die Anschüttungen in den Quellbereichen sind zu beseitigen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.6.3 Schutzgegenstand

Quelle des Freudenberger Siepens
südlich der Freudenberger Straße

Die periodisch schüttende Quelle des
Freudenberger Siepens liegt in einem Buchenalt-
holzbestand und hat einen naturnahen Quellbe-
reich mit Milzkrautflora (Cardamino Montion).

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 22 a, b LG NRW

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtli-
chen, landeskundlichen oder erdge-
schichtlichen Gründen
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder
Schönheit

Schutzgrund

Die Quelle ist schutzwürdig

- wegen ihrer Eigenart als Inselbiotop und
besonders starken Gefährdung durch an-
thropogene Einflüsse
- wegen ihrer besonderen Eigenart als
Grundwasseraustrittsstelle mit speziell
daran gebundener Flora und Fauna
- als Ursprung aller Fließgewässer und
Ausgangspunkt jeder Bachrenaturierung

B. Gebot

- Abfallbeseitigung

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.6.4 Schutzgegenstand

Quelle des Saalbachs
südlich Hermesfeld

Die periodisch schüttende, naturnahe Sickerquelle im Buchenaltholzbestand südlich Hermesfeld ist eine Hauptquelle des Saalbachs außerhalb des Naturschutzgebietes.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 22 a, b LG NRW

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

Schutzgund

Die Quelle ist schutzwürdig

- wegen ihrer Eigenart als Inselbiotop und besonders starken Gefährdung durch anthropogene Einflüsse
- wegen ihrer besonderen Eigenart als Grundwasseraustrittsstelle mit speziell daran gebundener Flora und Fauna
- als Ursprung aller Fließgewässer und Ausgangspunkt jeder Bachrenaturierung

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.6.5 Schutzgegenstand

Quellen des Hahnerberger Siepens
südöstlich Hahnerberg

Die Quellbereiche des Hahnerberger Siepens liegen in einem Buchenaltholzbestand. Eine der Quellen speist den Hahnerberger Siepen oberhalb der Zierteichanlage. Zwei weitere bilden den Zufluss der Teichanlage.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 22 a, b LG NRW

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

Schutzgrund

Die Quelle ist schutzwürdig

- wegen ihrer Eigenart als Inselbiotop und besonders starken Gefährdung durch anthropogene Einflüsse
- wegen ihrer besonderen Eigenart als Grundwasseraustrittsstelle mit speziell daran gebundener Flora und Fauna
- als Ursprung aller Fließgewässer und Ausgangspunkt jeder Bachrenaturierung

A. Verbot

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Ziffer 2.5 A. 1. bis A. 2. verboten:

- Besatzfische in die Teichanlage einzubringen

B. Gebot

- Zum Schutz der autochthonen Fischarten und Amphibienbestände sind die eingebürgerten und eingeschleppten Fischarten zu entfernen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.6.6 Schutzgegenstand

Quelle des Rennbaumer Bachs
östlich Am Hohlscheidt

Der Quellbereich umfaßt eine naturnahe Sickerquelle, die im Wurzelbereich eines alten Baumes austritt sowie die südlich gelegene Quellwiese.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 22 a, b LG NRW

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

Schutzgrund

Die Quelle ist schutzwürdig

- wegen ihrer Eigenart als Inselbiotop und besonders starken Gefährdung durch anthropogene Einflüsse
- wegen ihrer besonderen Eigenart als Grundwasseraustrittsstelle mit speziell daran gebundener Flora und Fauna
- als Ursprung aller Fließgewässer und Ausgangspunkt jeder Bachrenaturierung

B. Gebot

- Pflege der Quellwiese durch Mahdmaßnahmen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.6.7 Schutzgegenstand

Quellen des Saalscheider Siefens 2
südlich Klinik Bergisch Land

Die naturnahen Sickerquellen speisen den Saal-
scheider Siefen 2, der als keines Kerbtal ausge-
bildet ist.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 22 a, b LG NRW

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtli-
chen, landeskundlichen oder erdge-
schichtlichen Gründen
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder
Schönheit

Schutzgrund

Die Quelle ist schutzwürdig

- wegen ihrer Eigenart als Inselbiotop und
besonders starken Gefährdung durch an-
thropogene Einflüsse
- wegen ihrer besonderen Eigenart als
Grundwasseraustrittsstelle mit speziell
daran gebundener Flora und Fauna
- als Ursprung aller Fließgewässer und
Ausgangspunkt jeder Bachrenaturierung

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.6. 8 Schutzgegenstand

Quelle des hintersten Holthäuser
Gemark Siefens
nördlich des Saalbachtals

Das Saalbachtal wird rechtsseitig von einem bewaldeten Hangrücken begrenzt, aus dem eine Reihe von kleinen naturnahen Quellsiepen entspringen, die mit kurzen Fließstrecken in den Saalbach münden.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 22 a, b LG NRW

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

Schutzgrund

Die Quelle ist schutzwürdig

- wegen ihrer Eigenart als Inselbiotop und besonders starken Gefährdung durch anthropogene Einflüsse
- wegen ihrer besonderen Eigenart als Grundwasseraustrittsstelle mit speziell daran gebundener Flora und Fauna
- als Ursprung aller Fließgewässer und Ausgangspunkt jeder Bachrenaturierung

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.6.9 Schutzgegenstand

Quelle des Holthäuser Gemark Siefens
nördlich des Saalbachtals

Das Saalbachtal wird rechtsseitig von einem bewaldeten Hangrücken begrenzt, aus dem eine Reihe von kleinen naturnahen Quellsiepen entspringen, die mit kurzen Fließstrecken in den Saalbach münden.
Diese Quelle ist nur temporär schüttend.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 22 a, b LG NRW

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

Schutzgrund

Die Quelle ist schutzwürdig

- wegen ihrer Eigenart als Inselbiotop und besonders starken Gefährdung durch anthropogene Einflüsse
- wegen ihrer besonderen Eigenart als Grundwasseraustrittsstelle mit speziell daran gebundener Flora und Fauna
- als Ursprung aller Fließgewässer und Ausgangspunkt jeder Bachrenaturierung

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.6.10 Schutzgegenstand

Quelle des Heidter Gemark Siefens
nördlich des Saalbachtals

Das Saalbachtal wird rechtsseitig von einem bewaldeten Hangrücken begrenzt, aus dem eine Reihe von kleinen naturnahen Quellsiepen entspringen, die mit kurzen Fließstrecken in den Saalbach münden.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 22 a, b LG NRW

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

Schutzgrund

Die Quelle ist schutzwürdig

- wegen ihrer Eigenart als Inselbiotop und besonders starken Gefährdung durch anthropogene Einflüsse
- wegen ihrer besonderen Eigenart als Grundwasseraustrittsstelle mit speziell daran gebundener Flora und Fauna
- als Ursprung aller Fließgewässer und Ausgangspunkt jeder Bachrenaturierung

2.6.11 Schutzgegenstand

Quelle des Wüstenacker Siefens
nördlich des Saalbachtals

Das Saalbachtal wird rechtsseitig von einem bewaldeten Hangrücken begrenzt, aus dem eine Reihe von kleinen naturnahen Quellsiepen entspringen, die mit kurzen Fließstrecken in den Saalbach münden.
Diese Quelle ist nur periodisch schüttend.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 22 a, b LG NRW

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

Schutzgrund

Die Quelle ist schutzwürdig

- wegen ihrer Eigenart als Inselbiotop und besonders starken Gefährdung durch anthropogene Einflüsse
- wegen ihrer besonderen Eigenart als Grundwasseraustrittsstelle mit speziell daran gebundener Flora und Fauna
- als Ursprung aller Fließgewässer und Ausgangspunkt jeder Bachrenaturierung

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.6.12 Schutzgegenstand

Quelle des Käshammer Siefens
östlich der Ortslage Käshammer

Eine naturnahe periodisch schüttende Sturzquelle.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 22 a, b LG NRW

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

Schutzgrund

Die Quelle ist schutzwürdig

- wegen ihrer Eigenart als Inselbiotop und besonders starken Gefährdung durch anthropogene Einflüsse
- wegen ihrer besonderen Eigenart als Grundwasseraustrittsstelle mit speziell daran gebundener Flora und Fauna
- als Ursprung aller Fließgewässer und Ausgangspunkt jeder Bachrenaturierung

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.6.13 Schutzgegenstand

Quelle des Steinessiepens
westlich Zillertal

Eine naturnahe periodisch schüttende Sturzquelle
in einer Waldfläche.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 22 a, b LG NRW

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

Schutzgrund

Die Quelle ist schutzwürdig

- wegen ihrer Eigenart als Inselbiotop und besonders starken Gefährdung durch anthropogene Einflüsse
- wegen ihrer besonderen Eigenart als Grundwasseraustrittsstelle mit speziell daran gebundener Flora und Fauna
- als Ursprung aller Fließgewässer und Ausgangspunkt jeder Bachrenaturierung

2.6.14 Schutzgegenstand

Quelle des Heusiepens
südlich der Heidter Straße

Die Quelle des Heusiepens ist teilweise gefaßt und
in eine naturfremde Fischteichanlage umgewan-
delt.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 22 a, b LG NRW

- aus wissenschaftlichen, naturgeschicht-
lichen, landeskundlichen oder erdge-
schichtlichen Gründen
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder
Schönheit

Schutzgrund

Die Quelle ist schutzwürdig

- wegen ihrer Eigenart als Inselbiotop und
besonders starken Gefährdung durch an-
thropogene Einflüsse
- wegen ihrer besonderen Eigenart als
Grundwasseraustrittsstelle mit speziell
daran gebundener Flora und Fauna
- als Ursprung aller Fließgewässer und
Ausgangspunkt jeder Bachrenaturierung

B. Gebot

- Renaturierung des Quellbereichs und
Öffnen der verrohrten Bachabschnitte

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.6.15 Schutzgegenstand

Quelle des Eichholzbachs
südlich der Ortslage Vorm Eichholz

Die Quellmulde liegt auf einer Weidefläche in Hanglage.
Durch Trittschäden und Stoffeintrag ist die Quelle beeinträchtigt.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 22 a, b LG NRW

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

Schutzgrund

Die Quelle ist schutzwürdig

- wegen ihrer Eigenart als Inselbiotop und besonders starken Gefährdung durch anthropogene Einflüsse
- wegen ihrer besonderen Eigenart als Grundwasseraustrittsstelle mit speziell daran gebundener Flora und Fauna
- als Ursprung aller Fließgewässer und Ausgangspunkt jeder Bachrenaturierung

B. Gebot

- Einzäunung des Quellbereichs

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.6.17 Schutzgegenstand

Rotbuche (Fagus sylvatica)
östlich der Ortslage Käshammer

Der Stammumfang beträgt 3,50 m.
Die Höhe beträgt 25 m.

Die Rotbuche ist ca. 140 Jahre alt.
Die ausgeprägte Krone hat einen Durchmesser
von ca. 17 m.

Der freistehende Baum trägt zur Gliederung und
Belebung des Landschaftsbildes bei.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 22 b LG NRW

- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder
Schönheit

2.6.18 Schutzgegenstand

Gesamter Baumbestand sowie boden-
ständige Gehölze

ca. 60 m nördlich und ca. 360 m süd-
lich der Heidter Straße zwischen Heidt
und Ronsdorf

Das flächenhafte Naturdenkmal umfaßt einen von
Gehölzbewuchs durchsetzten alten Baumbestand.
Die Bäume tragen zur Gliederung und Belebung
des Orts- und Landschaftsbildes bei.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 22 b LG NRW

- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder
Schönheit

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3. Zweckbestimmung für Brachflächen
gemäß § 24 LG NRW

A. Verbote

Nach § 34 Abs. 6 LG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 24 LG NRW widersprechen, verboten.

Die Zweckbestimmungen für Brachflächen sind unter den Ziffern 3.1 ff. und 3.2 ff. im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 24 LG NRW die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, daß die Brachflächen entweder

a) der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben

oder

b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden.

Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Zur Förderung artenreicher Brachflächen im Geltungsbereich des Plangebietes sind, insbesondere auf größeren, bereits durch Adlerfarn überwachsenen und seit Jahren sich selbst überlassenen Flächen, in den ersten Jahren (2 bis 5 Jahre) intensivere Pflegedurchgänge erforderlich (mindestens dreimalige Mahd pro Jahr).

Nur durch Zurückdrängung des Adlerfarns kann das Aufkommen heimischer Wildkräuter und Wiesenpflanzen gefördert werden.

Für die Gesamtheit der zu pflegenden Brachflächen ist von der Unteren Landschaftsbehörde ein differenziertes Pflegekonzept zu erstellen.

Pflegeziele sollten langfristig gesehen unterschiedliche Sukzessionsstadien sein, die sowohl in zoologischer als auch in botanischer Hinsicht eine ökologische Aufwertung der Landschaft zur Folge haben.

Das Überlassen von Brachflächen der natürlichen Entwicklung bzw. die Vorgabe bestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder Bewirtschaftungsformen dient insbesondere der Schaffung bzw. Erhaltung von Biotopen mit Trittsteinen- oder Vernetzungsfunktionen.

B. Unberührt bleiben

Die von der Stadt Wuppertal als Untere Landschaftsbehörde anzuordnenden oder genehmigten Pflegemaßnahmen aus dem Pflegekonzept.

C. Befreiungen

Von der Festsetzung nach Ziffer 3. A. kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

- a) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind

oder

- b) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NRW).

D. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Festsetzung nach Ziffer 3. A. zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Gemäß § 71 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NRW bezieht, eingezogen werden. § 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von der Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.1 Überlassen der natürlichen Entwicklung

Aufgrund des § 24 Abs. 1 LG NRW ist festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Verboten ist:

- a) die Düngung der Flächen,
- b) die Mahd oder Beweidung der Flächen.

Darüber hinaus sind weitere Festsetzungen und Schutzzwecke den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.10 zu entnehmen.

Bei den ausgewiesenen Flächen scheidet eine Bewirtschaftung durch Mahd oder Beweidung völlig aus. Die Flächen sollen in der Regel die natürlichen Sukzessionsstadien durchlaufen. Zur Vermeidung einer totalen Verbuschung oder Entwicklung einer reinen Adlerfarnmonokultur auf diesen Flächen können auf Anordnung der Unteren Landschaftsbehörde bestimmte Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Stellen sich zwischenzeitlich schutzwürdige Bestände ein, sind diese entsprechend zu erhalten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.1.1 Schutzgegenstand

Gehölzreiche Brachfläche am
Rückhaltebecken Lichtscheid

Relieffreie Brachfläche mit einzelnen
Wildsträuchern und sehr dichtem Bewuchs
(wertvolles Rückzugsgebiet für Kleinsäuger).

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24
LG NRW, insbesondere
- wegen der Bedeutung als naturnaher
Lebensraum

A. Verbote

- Düngung der Fläche
- Mahd oder Beweidung der Fläche

3.1.3 Schutzgegenstand

Brachfläche am Hang
nördlich der Ortschaft "In der Gelpe"

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24
LG NRW, insbesondere
- wegen der Bedeutung als naturnaher
Lebensraum

A. Verbote

- Düngung der Fläche
- Mahd oder Beweidung der Fläche

B. Gebote

- Zurückdrängen des Adlerfarns zur
Förderung der wärmeliebenden Wild-
kräuter

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.1.4 Schutzgegenstand

Brachfläche an einem Gehölzbestand südlich der Straße "In der Gelpe"

Gehölzbestandene Brachfläche an einem kleinen Wäldchen, sehr strukturreich, auch hier ist die Entwicklung einer Waldrandgesellschaft möglich.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere
- wegen der Bedeutung als naturnaher Lebensraum

A. Verbote

- Düngung der Flächen
- Mahd oder Beweidung der Fläche

B. Gebote

- Erhalt und Förderung der vorhandenen Gehölze
- Zurückdrängen des Adlerfarns durch vereinzelte Pflegeeingriffe

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.1.5

Schutzgegenstand

Brachflächen am Siedlungsrand von
Ober- und Unterdahl südlich Oberdahl

Ökologisch wertvolle Gehölzbrachen als natürliche
Lebensräume unmittelbar am Siedlungsrand.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24
LG NRW, insbesondere
- wegen der Bedeutung als naturnaher
Lebensraum

A. Verbote

- Düngung der Flächen
- Mahd oder Beweidung der Fläche

B. Gebote

- Erhalt der Gehölzstrukturen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.1.6

Schutzgegenstand

Brachfläche am Siedlungsrand
südlich Unterdahl

Ökologisch wertvoller Lebensraum am
Siedlungsrand.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24
LG NRW, insbesondere
- wegen der Bedeutung als naturnaher
Lebensraum

A. Verbote

- Düngung der Fläche
- Mahd oder Beweidung der Fläche

B. Gebote:

- Zurückdrängen des
Brombeeraufwuchses
- Erhalt der durchgewachsenen
Gehölzhecke

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.1.7 Schutzgegenstand

Brachfläche im Verbuschungsstadium
östlich Unterdahl

Wertvolle strukturreiche Brachfläche.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24
LG NRW, insbesondere
- wegen der Bedeutung als naturnaher
Lebensraum

A. Verbote

- Düngung der Fläche
- Mahd oder Beweidung der Fläche

B. Gebote

- Erhalt des Wiesencharakters auf Teil-
bereichen der Fläche
- Förderung des Strukturreichtumes

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.1.8

Schutzgegenstand

Brachfläche am Waldrand
südlich der Wohnanlage Mastweg

Großflächige Brache mit aufkommenden Gehölzen
und einzelnen Bäumen, interessantes
Vorwaldstadium.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24
LG NRW, insbesondere
- wegen der Bedeutung als naturnaher
Lebensraum

A. Verbote

- Düngung der Fläche
- Mahd oder Beweidung der Fläche

B. Gebote

- Beseitigung von Nadelholzbeständen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.1.9 Schutzgegenstand

Brachfläche am Siedlungsrand
Ronsdorfs
östlich Neuland

Wertvolle, blütenreiche, südlich orientierte
Brachfläche im Anschluß an einen Waldbestand.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24
LG NRW, insbesondere
- wegen der Bedeutung als naturnaher
Lebensraum

A. Verbote

- Düngung der Fläche
- Mahd oder Beweidung der Fläche

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.1.10 Schutzgegenstand

Böschungsfäche
südlich Klinik Bergisch Land

Die Böschungsfäche stellt als Südhang einen wertvollen Lebensbereich der heimischen Reptilien dar als Sonnenplatz zum Aufwärmen.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24
LG NRW, insbesondere
- wegen der Bedeutung als naturnaher
Lebensraum

B. Gebote

- Punktuelle Ansiedlung von Pioniergehölzen auf der Hangfläche als Initialbegrünung
- keine Bepflanzung der stark besonnten Teilflächen

3.2 Pflege

Aufgrund des § 24 Abs. 1 LG NRW ist festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind zu pflegen.

Bei den ausgewiesenen Flächen handelt es sich vorwiegend um ehemalige Wiesen und Weiden, die wegen ihres landschaftsprägenden Charakters vor Verbuschung oder von Adlerfarn freizuhalten sind. Sich eventuell in Teilbereichen einstellende heimische Hochstaudenflure und Wildpflanzenbestände sollen als Grundlage für eine größere Artenvielfalt erhalten werden.

Die Festsetzung dient vor allem der Bereicherung des Landschaftsbildes und dem Erhalt kleinflächiger Biotopstrukturen als Trittsteine in der Landschaft (Rückzugsbereiche für heimische Tier- und Pflanzenarten).

Gebote

- Zur Festlegung von Art, Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Maßnahme sind Pflegepläne durch die Untere Landschaftsbehörde zu erstellen

- Düngemittel- und Herbizideinsatz ist unbedingt zu vermeiden

Darüber hinaus sind weitere Schutzzwecke und Gebote unter den Ziffern 3.2.1 bis 3.2.9 festgesetzt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.2.1 Schutzgegenstand

Feuchtbrache
südlich Vorm Eichholz

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24
LG NRW, insbesondere
- wegen der Bedeutung als naturnaher
Lebensraum mit guten Entwicklungs-
potential

Gebote

- Erhalt der Gehölzstrukturen, ins-
besondere des alten Holunder-
strauches und der Weidengebüsche
- Beseitigung von Teichfolien, künst-
lichen Verrohrungen und sonstigen
künstlichen Befestigungen
- regelmäßige Pflegemahd zur Aus-
magerung der Fläche und zur För-
derung des artenreichen Wildstau-
denbestandes

Ökologisch wertvolle Feuchtbrache, die temporär
von einem Gewässer durchflossen wird.
Verhinderung der weiteren Ziergartennutzung
(Auflösen des Pachtvertrages).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.2.2 Schutzgegenstand

Gehölzreiche Brachfläche
südöstlich Huckenbach

Wertvolle, strukturreiche Brachfläche am
Siedlungsrand Ronsdorfs.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24
LG NRW, insbesondere

- wegen der Bedeutung als naturnaher
Lebensraum mit gutem Entwick-
lungspotential

Gebote

- Einzäunung zur Verhinderung des Ab-
ladens von landschaftsfremden
Materialien und des Beparkens im
vorderen Straßenbereich
- Erhalt der Gehölzstrukturen
- Pflegemahd zur Ausmagerung der
Fläche
- Verdrängung des Massenaufwuchses
stickstoffliebender Pflanzen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.2.3 Schutzgegenstand

Waldbrache
südlich Meistershammer

Brachliegende Waldlichtung mit kleiner
Südhangfläche, gut entwickelbar.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24
LG NRW, insbesondere
- wegen der Bedeutung als naturnaher
Lebensraum

Gebote

- Erhalt des derzeitigen Gehölz-
aufwuchses
- Vermeidung der Totalverbuschung
- Zurückdrängen des Adlerfarns, ins-
besondere auf der südwestlich ge-
neigten Fläche zugunsten wärme-
liebender Wildkräuter

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.2.4 Schutzgegenstand

Wiesenbrache
südlich der Straße "In der Gelpe

Kleine brachgefallene Wiesenfläche, die mehr und mehr vom Adlerfarn überwuchert wird.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 24 LG NRW, insbesondere

- wegen der Bedeutung als naturnaher Lebensraum mit gutem Entwicklungspotential

B. Gebote

- Zurückdrängen des Adlerfarns
- Ausmagerung der Gesamtfläche zugunsten der heimischen Wiesenkräuter

3.2.5

Schutzgegenstand

Waldbrache
südlich der Klinik Bergisch Land

Seltene Pionierpflanzengesellschaft, die auf dieser Waldblöße nach der Verlegung des Gelpehauptsammlers entstehen konnte, unbedingt erhaltenswürdig.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 24 LG NRW, insbesondere

- wegen der Bedeutung als naturnaher Lebensraum mit gutem Entwicklungspotential

B. Gebote

- Beseitigung des Gehölzaufwuchses zugunsten des Sommerheidebestandes mit eingestreuten Pfeifengrashorsten
- Rückschnitt der Randgehölze zur Vermeidung zu starker Beschattung

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.2.6 Schutzgegenstand

Wiesenbrachen
südlich der Straße Unterdahler Hang

Wiesenbrachen am Siedlungsrand Unterdahls

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 24 LG NRW, insbesondere

- wegen der Bedeutung als naturnaher Lebensraum mit gutem Entwicklungspotential

B. Gebote

- mindestens dreimalige Mahd zur Bekämpfung des flächendeckenden Adlerfarnbestandes
- danach Förderung von wärmeliebenden heimischen Wiesenwildkräutern
- Ausmagerung der Fläche durch Abtransport des Mähgutes

3.2.7 Schutzgegenstand

Wiesenbrache
nördlich der Zillertaler Straße

Ehemalige Ackerfläche, die brachgefallen ist, gut entwickelbar.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 24 LG NRW, insbesondere

- wegen der Bedeutung als naturnaher Lebensraum mit gutem Entwicklungspotential

B. Gebote

- einmalige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes zur Ausmagerung der Fläche
- Förderung der heimischen Wiesenwildkräuter

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.2.8 Schutzgegenstand

Brachfläche am Waldrand
westlich Büngershammer

Sehr gut entwickelbare Fläche für die Schaffung eines naturnahen Waldrandes mit artenreichen Krautsäumen, gut entwickelbare Fläche, da diese zum Teil südlich orientiert ist.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 24 LG NRW, insbesondere

- wegen der Bedeutung als naturnaher Lebensraum mit gutem Entwicklungspotential

B. Gebote

- intensive Pflegemahd zur Verdrängung des Alderfarns, der sich aus dem angrenzenden Wald flächendeckend ausgebreitet hat.
- Förderung bzw. Schaffung von Waldrandgesellschaften und dazugehörigen artenreichen Krautsäumen

3.2.9 Schutzgegenstand

Wiesenbrache
östlich der Wohnanlage Mastweg

Flächengrößte Wiesenbrache, die von Erholungssuchenden stark frequentiert wird.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 24 LG NRW, insbesondere

- wegen der Bedeutung als naturnaher Lebensraum mit gutem Entwicklungspotential

B. Gebote

- Erhalt der aufkommenden Gehölzstrukturen
- Intensive Pflegemahd zur Bekämpfung der Adlerfarn- und Himbeerbestände
- Schaffung unterschiedlicher Sukzessionsstadien
- Anlage von weiteren Biotopstrukturen

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 in Verbindung mit § 35 LG NRW

Die Festsetzungen nach § 25 LG NRW sind bei der forstlichen Bewirtschaftung der Waldflächen zu beachten.

Soweit nach vorhandenen Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind diese zu beachten.

Die Untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Ge- und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 35 LG NRW die erforderlichen Anordnungen treffen.

Die Abgrenzungen und die Kennzeichnungen der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Nach § 25 LG NRW kann der Landschaftsplan nur nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 LG NRW

- für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie

- eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Die Wälder des Gelpelandschaftsraumes im südlichen Stadtgebiet Wuppertals haben wegen ihrer vielfältigen Funktionen eine besondere Bedeutung.

Zur langfristigen Sicherstellung der Biotop-, Boden- und Immissionsschutzfunktion und zur Erhaltung des Erholungswertes der Landschaft dienen die nachfolgend dargestellten forstlichen Festsetzungen.

Im Vordergrund steht hier das ökologisch bedeutsame, sensible und weitverzweigte Gewässersystem des Gelpebaches, dessen Biotopqualität in hohem Maße von den umliegenden Waldbeständen geprägt wird.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

4.1 Festsetzungen für die Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes "Fließgewässersystem Gelpe- und Saalbachtal"

4.1.1 Für die bewaldeten Flächen innerhalb der Abgrenzung des Naturschutzgebietes "Fließgewässersystem Gelpe- und Saalbachtal" wird eine 100 %ige Wiederaufforstung mit nachfolgend dargestellten standortgemäßen Laubbaumarten festgelegt:

a) Im Einzugsbereich der feuchten Senken, Kerbtäler und Bachauen sind es

Roterle (*Alnus glutinosa*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Moorbirke (*Betula pubescens*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Feldulme (*Ulmus carpinifolia*), Flatterulme (*Ulmus laevis*) sowie Weidenhybriden (*Salix spec.*).

b) Für Bereiche außerhalb der Tallagen sind dies

Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Sandbirke (*Betula pendula*), Esche (*Fraxinus excelsior*).

Diese Festsetzungen sollen einen Beitrag zur naturnahen Bewirtschaftung der Waldflächen im Rahmen der Möglichkeiten des § 25 LG NRW leisten. Die Grundsätze sind dem Schutzprogramm für die Wälder des Landes Nordrhein-Westfalen ("Wald 2000" mit Buchenwaldkonzept) zu entnehmen. Außerdem ist die "Leitlinie für die Waldvermehrung in NRW" zu beachten. Ziel ist es, ungleichaltrige, mehrstufige Laubwälder aufzubauen, die in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald gepflegt und genutzt werden. Das bedeutet, daß neben den hier festgesetzten Endnutzungsbeschränkungen weitere Regelungen im Rahmen der Schutzgebietsfestsetzungen getroffen werden.

In den Naturschutzgebieten sind es:

- Die kleinflächige Bewirtschaftung, d. h. gruppen- bis horstweise Entnahmen entsprechend einem Flächendurchmesser von 20 m bis 60 m bei Endnutzungen;
- Aufbau und Erhaltung eines stufigen Waldsaumes sowie stufiger Bestandsränder;
- Aufbau und Erhaltung eines horizontal gegliederten Waldbildes durch Femel und/oder schirmschlagartige Bewirtschaftung;
- Stehenlassen (Überhalt oder Erhalt) einzelner älterer Bäume als Einzelstämme oder Gruppe auch über die Umtriebszeit hinaus, sofern dies mit der Verkehrssicherungspflicht vereinbar ist;
- Erhalt eines hohen Totholzanteils (sowohl stehendes als auch liegendes Holz), um insbesondere solchen Arten der Lebensgemeinschaft "Wald" zu helfen, die auf einen hohen Totholzanteil angewiesen sind. Auch dies muß mit der Verkehrssicherungspflicht vereinbar sein.
- Rechtzeitige Einleitung von Maßnahmen zur Vorbereitung der natürlichen und/oder künstlichen Verjüngung.
- Einregulierung des Wildbestandes auf ein solches Maß, das die natürliche Verjüngung ermöglicht.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- c) Für eine Waldrandgestaltung, die mit jeder Aufforstung einhergehen sollte, werden folgende Baum- und Straucharten vorgeschrieben:

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Echter Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*), Haselnuß (*Corylus avellana*), Hülse (*Ilex aquifolium*), gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Brombeere (*Rubus adpersus*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Salweide (*Salix caprea*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Birke (*Betula pendula*), Wildobst (*Prunus*, *Pyrus*, *Malus*-Arten).

- 4.1.2 Für die Waldflächen des Naturschutzgebietes "Fließgewässersystem Gelpe- und Saalbachtal" wird die Form der Endnutzung folgendermaßen festgesetzt:

- Jede Form des Kahlschlages ist in diesen Waldflächen untersagt.

Ausnahme: Bei Umbau von nicht bodenständigen Baumarten (z. B. Pappel, Fichte, Kiefer, Lärche und Douglasie) und anschließender Wiederaufforstung mit Laubbaumarten ist Kahlschlag bis 0,5 ha auf Antrag bei der Unteren Forstbehörde gemäß § 35 Abs. 2 LG NRW möglich. Diese erteilt im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde eine Genehmigung.

Die untere Forstbehörde ist aufgefordert, für die Waldbereiche im Natura 2000 Gebiet Gelpe und Saalbach sog. Sofortmaßnahmen (SOMAKOS) im Rahmen von Waldpflegeplänen vorzubereiten und umzusetzen. Hierdurch entstehende Bewirtschaftungsnachteile privater Waldbesitzer werden durch entsprechende, zur Verfügung stehende Mittel(Land/EU) entschädigt.

Das Kahlschlagverbot dient dem Erhalt von Lebensräumen und damit der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Sicherung von Ausweichmöglichkeiten für Tiere während der Endnutzung forstlicher Bestände und zur Sicherung der Waldfunktionen.

Laubbaumarten sind z. B. Eiche, Gemeine Esche, Wildkirsche und Schwarzerle und Salweide.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | | |
|-------|---|--|
| 4.2 | Festsetzungen für die Waldbewirtschaftung innerhalb der Landschaftsschutzgebiete | |
| 4.2.1 | Für die bewaldeten Steilhangbereiche und ökologisch bedeutsamen Waldbiotope des Gelppe-Saalbach-Landschaftsraumes werden die Bewirtschaftungsgrundsätze zur Wiederaufforstung mit standortgerechten Laubbaumarten der Ziffer 4.1.1 zur forstlichen Nutzung innerhalb des Naturschutzgebietes vollständig übernommen und für diese Waldflächen festgesetzt. | Die bewaldeten Steilhänge und Waldbiotope, die unmittelbar an das komplexe Naturschutzgebiet Gelppe-Saalbachtal grenzen, erfüllen wesentliche ökologische Funktionen, da sie als Pufferbereiche das zentral liegende schutzwürdige Gewässerbiotop gegenüber Negativeinwirkungen aus dem Umland abschirmen. |
| 4.2.2 | Die Form der Endnutzung dieser Waldflächen ist auf Kahlschläge bis 0,5 ha beschränkt.
Bei Wiederaufforstung ist zu unbestockten Flächen ein Waldrand anzulegen.
Hierzu sind die Baum- und Straucharten gemäß Ziffer 4.1.1 c) zu verwenden. | |
| 4.3 | Festsetzungen für die Waldbewirtschaftung innerhalb der übrigen Bereiche der Landschaftsschutzgebiete und der Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen. | Die Umwandlung von reinen Fichtenbeständen in Laubholzkulturen ist erst nach der Umtriebszeit vorgesehen. Dabei wird die Wiederaufforstung mit Laubholz im Privatwald mit Mitteln des Landes und der Forstbetriebsgemeinschaft bezuschusst. |
| 4.3.1 | Für diese Waldflächen und kleinflächigen Baum- und Gehölzbestände wird eine Wiederaufforstung mit standortgemäßen Laubbaumarten festgesetzt, wobei eine 20 %ige Nadelholzbeimischung möglich ist.

<u>Ausnahme:</u> Für Einzelfälle können die Untere Forstbehörde und Untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen auf Antrag eine Befreiung von dieser Festsetzung gemäß § 35 Abs. 2 LG NRW erteilen. | |
| 4.3.2 | Die Form der Endnutzung ist auf Kahlschläge bis auf 1,0 ha beschränkt, wobei für separat liegende Waldbestände bis 3 ha Größe ein Kahlschlagverbot gilt.
In den Landschaftsschutzgebieten wird der Aufbau und die Erhaltung eines stufigen Waldsaumes festgesetzt.
Bei Wiederaufforstung ist zu unbestockten Flächen ein Waldrand anzulegen. Hierzu sind die Baum- und Straucharten gemäß Ziffer 4.1.1 c) zu verwenden. | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 4.4 Forstliche Maßnahmen in den im Natura 2000 Gebiet (Gelpe-Saalbach) liegenden Naturschutzgebieten
- 4.4.1 naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- 4.4.2 Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten,
- 4.4.3 Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von Flächen auf geeigneten Standorten, die nicht mit bodenständigen Gehölzen bestanden sind (vor allem im weiteren Umfeld von Quellbereichen und Bachläufen),
- 4.4.4 Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.

Textliche Festsetzungen	Quadrate der F-Karte, Lage, Ge- markung, Flur, Flur- stücke	Erläuterungen
<p>5. <u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW</u></p> <p>Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind durchzuführen.</p>		<p>Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG NRW und zu den Entwicklungszielen nach § 18 LG NRW erforderlich sind.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="959 680 1458 741">1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,<li data-bbox="959 775 1442 925">2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidengehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,<li data-bbox="959 958 1485 1137">3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,<li data-bbox="959 1171 1453 1350">4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und <p>die Durchführung der Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, das besondere Duldungsverhältnis und die Maßnahmen der Bodenordnung sind in den §§ 36 bis 42 LG NRW geregelt.</p> <p>Nach Möglichkeiten sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.</p>

Textliche Festsetzungen	Quadrate der F-Karte, Lage, Gemarkung, Flur, Flurstücke	Erläuterungen
<p>5.1 <u>Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleeen, Baumgruppen und Einzelbäumen</u></p> <p>Bei den Anpflanzungen sind in der Regel Gehölzarten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Landschaftsraumes zu verwenden.</p> <p>Um ein Anwachsen der Neupflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren nach der Anlage der Pflanzung</p> <ul style="list-style-type: none">- die Pflanzen gegen Wildverbiß geschützt werden und- sich in der Neupflanzung entwickelnder Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedrig gehalten werden. <p>Ausgefallene Pflanzen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.</p> <p>Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Anpflanzungen (Ziffer 5.1.1 bis 5.1.23) sind durchzuführen.</p>		<p>Die Anpflanzungen dienen der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, der Einbindung von Straßen und Wegen in die Landschaft, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und der Vernetzung von Biotopen.</p> <p>Auf § 47 Abs. 1 und 2 LG NRW wird hingewiesen. Befreiungen richten sich nach den § 69 Abs. 1 LG NRW.</p> <p>Bei den Anpflanzungen an Bundes- und Landesstraßen müssen die erforderlichen Sichtweiten und die seitlichen Sicherheitsabstände zwischen Fahrbahnrand und Hochstämmen eingehalten werden.</p> <p>Im einzelnen sind - unter Zugrundelegung nachfolgend aufgeführter Kriterien - als Anpflanzungen vorgesehen:</p> <p>I. <u>Lineare Landschaftselemente</u></p> <p>Baumreihen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Markierung und Betonung von Straßen mit Verkehrsfunktion.b) Hervorhebung einer besonderen Geländesituation.c) Ergänzung vorhandener Baumsubstanz. <p>Gehölzstreifen, Feldhecken:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ergänzung von vorhandenem Gehölzbestand (Vernetzungsfunktion).b) Betonung von Wegen mit gleichzeitiger Abgrenzungsfunktion zu anderen Nutzungsformen (z. B. Acker zu Gründland).

Textliche Festsetzungen	Quadrate der F-Karte, Lage, Ge- markung, Flur, Flur- stücke	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none">c) Gliederung bzw. Bereicherung von weitläufigen Grünlandflächen.d) Vernetzung von vorhandenem Gehölzbestand.
		Ufergehölze:
		<ul style="list-style-type: none">a) Optische Hervorhebung des Verlaufes von Fließgewässern als landschaftliche Leitlinie.b) Anreicherung bzw. Ergänzung von vorhandener bachbegleitender Vegetation zur Befestigung und Beschattung des Gewässerlaufes.
		II. <u>Punktuelle Landschaftselemente</u>
		Baumgruppen, Feldgehölze, Einzelbäume:
		<ul style="list-style-type: none">a) Eingrünung von Hofanlagenb) Punktuelle Anreicherung weitläufiger Grünlandbereiche (Trittsteinfunktion der Landschaftselemente).c) Bereicherung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Textliche Festsetzungen	Quadrate der F-Karte, Lage, Gemarkung, Flur, Flurstücke	Erläuterungen
5.1.1 Anpflanzung einer Baumgruppe als mehrstufiges Feldgehölz zur Bereicherung des Landschaftsbildes in einem Feldwegedreieck (die Aufstellung einer Ruhebänk bietet sich hier an, da es sich um einen interessanten Aussichtspunkt handelt), Fläche ca. 250 m ² .	8278 westlich Lichtscheid	
5.1.2 Anpflanzung von Gehölzstreifen als Vernetzungs- und Gliederungselementen in der Landschaft, ca. 50 m Länge, als zweireihig versetzte Pflanzung.	8278 nördlich der Ortslage Dorn	
5.1.3 Anpflanzung zur Ergänzung des Hohlweges an der unteren Friedrichshöhe (Aufbau von Gehölzbeständen auf der Straßenböschung).	8278 Straße Friedrichshöhe	
5.1.4 Anpflanzung eines Feldheckenteilstückes zur Vernetzung einer bestehenden Feldhecke mit einem kleinen Waldbestand an der Oberbergischen Straße (einreihige Feldhecke, ca. 100 m).	8278 Auf'm Weidfeld	
5.1.5 Anpflanzung zur landschaftsgerechten Eingrünung von Lagerplätzen und -flächen im Bereich der kleinen Hofschafft Baur, Pflanzung von mehrreihigen Gehölzhecken, Gehölzstreifen und Ufergehölzgruppen (die Ufergehölze werden entlang des nach Nordwesten abfließenden temporären Siefens gepflanzt), insgesamt ca. 110 m Gehölzbestand.	8278 Hofschafft Baur	
5.1.6 Anpflanzung von 3 Einzelbäumen	8278 südlich Baur	

Textliche Festsetzungen	Quadrate der F-Karte, Lage, Gemarkung, Flur, Flurstücke	Erläuterungen
5.1.7 Anpflanzung eines mehrreihigen Feldgehölzes in der Feldflur auf einer isolierten Kleinparzelle inmitten einer zusammenhängenden Grünlandfläche als prägender Landschaftsbestandteil, Fläche ca. 150 m ² .	8278 Auf'm Kerpen	
5.1.8 Anpflanzung von zwei Feldgehölzstreifen als Heckenstrukturen zur Gliederung und Bereicherung der Landschaft, je 80 m Länge, als einreihige Pflanzung.	8278 Auf'm Bruckmanns Feldchen	
5.1.9 Anpflanzungen zur Ergänzung des Hohlweges zu Beginn des Dorner Weges (Aufbau von geschlossenen Gehölzbeständen auf beiden Straßenböschungen) zur Einbindung des Siedlungsrandes Ronsdorfs.	8278 östlich Huckenbach	
5.1.10 Anpflanzung von Feldheckenstrukturen entlang einer bestehenden, schmalen Geländeböschung als Vernetzungselemente in der Landschaft zwischen einem Feldgehölz und einem Waldbestand, insgesamt ca. 50 m als einreihige Pflanzung.	8278 westlich Huckenbach	

Textliche Festsetzungen	Quadrate der F-Karte, Lage, Gemarkung, Flur, Flurstücke	Erläuterungen
5.1.12 Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen (alte bergische Sorten) zur Ergänzung des schutzwürdigen Obstbaumbestandes an der Ortslage Hipkendahl (Pflanzung auf ca. 5.800 m ² , ca. 30 bis 40 Stück Obstbaumhochstämmen).	8076 westlich der kleinen Hofschaft Hipkendahl	
5.1.13 Anpflanzung von einreihigen Gehölzheckenstrukturen entlang eines Feldweges, ca. 100 m Länge. Pflanzung eines Solitärbaumes im Wegedreieck als prägendes Element in der Landschaft (Bereicherung des Landschaftsbildes), Winterlinde oder Bergahorn.	8076 südlich Hipkendahl	

Textliche Festsetzungen	Quadrate der F-Karte, Lage, Gemarkung, Flur, Flurstücke	Erläuterungen
5.1.15 Anpflanzung von Straßenbäumen zur Ergänzung der in Teilen noch vorhandenen schutzwürdigen Allee an der Heidter Straße, Neupflanzungen hauptsächlich auf der Nordseite der Straße, es fehlt ein ca. 200 m langes Teilstück der Allee. Pflanzung von ca. 10 Stück Eschenhochstämmen - evtl. auch Beimischung von Bergahorn - (Ziel ist die Wiederherstellung der ursprünglich doppelseitigen Allee zwischen der kleinen Ortslage Heidt und Ronsdorf).	8276 zwischen Heidt und Ronsdorf	
5.1.16 Anpflanzung einer einreihigen Feldhecke parallel zur Straße Rädchen zur landschaftsgerechten Einbindung des Siedlungsrandes Ronsdorf, ca. 100 m Länge.	276 südlich der Straße Rädchen	
5.1.17 Anpflanzung einer zweireihigen Feldhecke zur Vernetzung von zwei Waldbeständen, ca. 110 m Länge.	8276 nordöstlich Neuland	
5.1.18 Anpflanzung eines Feldgehölzstreifens, ca. 100 m zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.	8276 westlich Heidt	
5.1.19 Anpflanzung von zwei einreihigen Feldgehölzstreifen zur Bereicherung des Landschaftsbildes und Einbindung der Siedlungsränder, zusammen ca. 100 m.	8076 südlich und nördlich der Zillertaler Straße	

Textliche Festsetzungen	Quadrate der F-Karte, Lage, Gemarkung, Flur, Flurstücke	Erläuterungen
5.1.20 Anpflanzung eines einreihigen Gehölzstreifens zur Ergänzung bestehender Gehölzstrukturen entlang eines Feldweges, insgesamt ca. 50 m Länge.	8074	östlich Hinterdohr
5.1.21 Anpflanzung zur landschaftsgerechten Eingrünung eines exponiert in der Landschaft gebauten landwirtschaftlichen Schuppens, zweireihige mehrstufige Gehölzpflanzungen, insgesamt ca. 30 m Länge.	8074	östlich Hinterdohr
5.1.22 Anpflanzung eines einreihigen Gehölzstreifens entlang des Dorner Weges, ca. 200 m Länge.	8279, 8278	südlich Reitplatz Dorn
5.1.23 Anpflanzung einer zweireihigen Gehölzpflanzung zur Eingrünung von Gebäuden der Hoflage Huckenbach.	8278	Huckenbach

5.2 Regionale 2006

Im Rahmen der Umsetzung des Regionale 2006 Projektes „Regionale Wanderwege“ sollen auch im Gelpetal Zugangswege zu dem Hauptweg, der von Solingen–Unterburg bis Clemenshammer führt, optimiert werden.

Hierzu werden folgende Maßnahmen festgesetzt.

- Optimierung von vorhandenen Wegen (Belagserneuerung, Bachquerungen, an wenigen Stellen Ausbau)
- Entschlammung historischer Teiche
- Wiederherstellung historischer Wege
- Biotopsicherung
- Punktueller Freistellen von Aussichtspunkten
- Beschilderungen
- Besucherlenkung

Die Maßnahmen können nicht im Detail festgesetzt werden, da sich das Projekt „Regionale Wandererlebniswege“ noch in der Planungsphase befindet. Vor Durchführung der geplanten Maßnahmen ist zu prüfen, ob hierbei ein Eingriff gem. § 4 Landschaftsgesetz (LG) NRW vorliegt bzw. ob eine Beeinträchtigung des FFH – Gebietes ausgeschlossen werden kann.

- 5.3 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen im Sinne von § 26 LG NRW in den im Natura 2000 Gebiet (Gelpel-Saalbach) liegenden Naturschutzgebieten.
- 5.3.1 Die lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse sind zu erhalten und zu entwickeln,
- 5.3.2 die typischen Strukturen und die Vegetation in der Aue sind zu erhalten und zu entwickeln, Uferbefestigungen sind zurückzubauen,
- 5.3.3 die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen sind möglichst weitgehend zu reduzieren, Pufferzonen sind zu schaffen.
6. Verwirklichung und Umsetzung der Festsetzungen des Landschaftsplanes Gelpel

Der § 1 Abs. 1 LG NRW legt die grundsätzlichen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege fest. Darin heißt es, dass Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Planerisches Mittel ist gemäß § 16 LG NRW der Landschaftsplan, der die Grundlagen schafft für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer natürlichen Bestandteile.

Vordringliches Ziel ist die langfristige Sicherung und Optimierung des zusammenhängenden Naturschutzgebietes Gelpel-/Saalbachtal und der Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen (als flächige Schutzbereiche) unter Berücksichtigung und der Erholungs- und Freizeitfunktionen. Der Multifunktionalität des Landschafts-/Freiraumes Gelpetal kann nur durch das Aufeinanderabstimmen von Schutz- und Erholungsaspekten Rechnung getragen werden. Ebenso sind Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen an den Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen erforderlich. Dies betrifft vorrangig insbesondere die zahlreichen, ökologisch hochwertigen und sensiblen Quellbereiche, die wesentliche, natürliche Bestandteile des Naturhaushaltes darstellen und besonders gefährdet sind.

Die Verwirklichung der in den Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen erfolgt durch Erstellung von Biotoppflegeplänen, die die konkreten Einzelmaßnahmen konzeptionell flächenscharf festlegen. Dabei werden die einzelnen Schutz-/Pflegemaßnahmen, die für die Verwirklichung der Schutzziele entscheidend sind, mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer frühzeitig abgestimmt.

Die Umsetzung der Gesamtheit der Planinhalte kann jedoch nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn Naturnutzer (insbesondere Landwirtschaft, Forst und Fischerei), Naturschützer, die jeweiligen Grundstückseigentümer, die erholungssuchenden Bürger und der Planungsträger "an einem Strang ziehen" und sich frühzeitig verständigen.

Ebenso sind die Negativeinwirkungen aus dem Umfeld des Plangebietes Gelpel zu untersuchen und nach Möglichkeit zu vermindern.

Gerade in bezug auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, die in hohem Maße die Situation des Fließgewässerkomplexes von Gelpel und Saalbach beeinflussen, sind hier von besonderer Bedeutung.

Eine isolierte Betrachtungsweise mit der Zielsetzung der Konservierung des Gelpelandschaftsraumes wird langfristig nicht den gewünschten Erfolg bringen.

Für die Umsetzung des Landschaftsplanes, insbesondere zur Durchführung der festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wird unter der Voraussetzung entsprechender Mittelbereitstellung ein Zeitraum von ca. 10 Jahren angenommen.

Grundlage für die Beantragung entsprechender Fördermittel vom Land ist ein mehrjähriger Maßnahmen- und Finanzierungsplan (erster Durchführungsplan gemäß FöNa 88) für einen Zeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren.